

Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweise für eine ‚verbündende‘ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500)

Von

Duncan Hardy

Eines der bemerkenswertesten Charakteristika spätmittelalterlicher oberdeutscher Reichsstädte ist ihre Neigung, Bündnisse zu errichten. Nirgendwo ist diese Neigung offensichtlicher als im Elsass. Schon im frühen 14. Jahrhundert beherbergte dieser eng und dicht verstädterte Landstreifen zwischen Vogesen und linkem Rheinufer eine der zahlreichsten und konzentriertesten Reichsstädteansammlungen im ganzen Heiligen Römischen Reich¹. Im späten Mittelalter wurden ständig Bündnisse von längerer oder kürzerer Dauer zwischen diesen zahlreichen unabhängigen städtischen Einheiten geschaffen und erneuert. Manchmal umfassten solche Bündnisse nur zwei Reichsstädte, aber zeitweise waren sie umfassender, sodass viele Mächte sogenannten „Städtebünden“ angehörten. Der berühmteste und dauerhafteste davon war der aus zehn elsässischen Reichsstädten zusammengesetzte Bund, den man später *la Décapole* nannte. Er bestand von 1354 bis 1679 mit gewissen Unterbrechungen und Mitgliedschaftswechseln². Obwohl die zwei Freien Städte Straßburg und Basel, die Metropolen am Nord- und Süden des elsässischen Korridors, dem Zehnstädtebund nicht angehörten, wurden sie zwischen den 13. und 16. Jahrhunderten immer wieder ihrer politischen und geschäftlichen Interessen wegen in verschiedene andere Bündnisnetzwerke hineingezogen³.

1 Siehe Odile KAMMERER, *Entre Vosges et Forêt-Noire : pouvoirs, terroirs et villes de l’Oberrhein, 1250–1350*, Paris 2001; Tom SCOTT, *Medium-sized and small towns on the Upper Rhine in the fifteenth and sixteenth centuries between domination and competition*, in: *Town, Country, and Regions in Reformation Germany*, hg. von DEMS., Boston 2005, S. 283–306.

2 Die wichtigsten Veröffentlichungen zur Geschichte der „Décapole“ sind: Lucien SITTLER, *La Décapole alsacienne des origines à la fin du Moyen Age*, Straßburg 1955; *La Décapole – der Zehnstädtebund, 1354–1789*, hg. von der Société d’histoire et d’archéologie de Haguenau, Haguenau 1988; *La Décapole : dix villes d’Alsace alliées pour leurs libertés, 1354–1679*, hg. von Bernard VOGLER, Straßburg 2009.

3 Unter den zahlreichen Beiträgen zur Geschichte dieser Städte und ihrer Beziehungen mit nahen und entfernten Nachbarn sind besonders zu erwähnen: Rudolf WACKERNAGEL, *Geschichte der*

Auf die Häufigkeit von städtischen Bündnissen und Städtebünden im spätmittelalterlichen Deutschland wurde schon oft hingewiesen. Schon in den 1490er Jahren fiel dem hervorragenden politischen Beobachter Philippe de Commines *ces vieilles ligues d'Almaigne* als eine Besonderheit des Reiches, und besonders der Schweizer, auf⁴. Heute widmen Studien mittelalterlicher Städte der Geschichte städtischer Bündnisse im deutschsprachigen Raum üblicherweise mehrere Seiten, normalerweise mit Betonung auf den prominenten Bündnissen des späten 14. Jahrhunderts⁵. Sogar breit angelegte Lehrbücher nehmen zumindest kurz Bezug auf die Gründung „de vigoureux ligues urbaines“ in Überblicken über die spätmittelalterliche Geschichte des Reiches⁶. Es ist unumstritten, dass Städtebünde ein besonderes Merkmal der Erfahrung deutscher Städte im 14. und 15. Jahrhundert sind.

Indessen hat die Bedeutung von Städtebünden als politisches Gebilde, das breitere Tendenzen und Konstellationen aufweist, noch keine große Beachtung gefunden. Das Quellenmaterial in den Archiven zeigt, dass der Oberrhein eine Welt voller horizontaler Interaktionen zwischen Akteuren war. Diese Interaktionen führten nicht nur zu Bündnissen, sondern auch zu – unter anderem – Schiedsverfahrensstrukturen zwischen mehreren autonomen Parteien und zu durch Bürgerschafts- und Pfandschaftsverträge geregelten finanziellen Netzwerken. Städtebünde waren also nicht eigene und selbstständige Strukturen, sondern bloß Teil einer horizontal aufgebauten, verbündenden politischen Landschaft. Außerdem ist selbst die Bezeichnung „Städtebund“ irreführend. Sie deutet an, dass Bündnisse nur Städte beinhalteten, obwohl in Wirklichkeit Akteure verschiedenster Art innerhalb solcher Bündnisse und anderer Vereinigungen zu finden waren. Sogar von Städten gegründete Bündnisse schlossen generell auch nicht-städtischen Parteien ein.

Stadt Basel, Bd. 1–3, Basel 1907–1924; Charles WITTMER, Das Straßburger Bürgerrecht: Vom Ursprung bis zum Jahre 1530, in: *Alemannisches Jahrbuch* 1961, S. 253–249; Gerhard WUNDER, Das Straßburger Gebiet: Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des gesamten städtischen Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 3), Berlin 1965; Rolf E. PORTMANN, Basler Einbürgerungspolitik 1358–1798 (Basler Statistik, Bd. 3), Basel 1979; Philippe DOLLINGER, *La Ville libre à la fin du Moyen Age (1350–1482)*, in: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, hg. von Georges LIVET / Francis RAPP, Bd. II, Straßburg 1981, S. 99–175.

4 Philippe de Commines, *Mémoires* (Livres IV–VI), hg. von Jean DUFOURNET, Paris 2007, S. 136.

5 Z. B. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500*, Stuttgart 1988, S. 121–127; Tom SCOTT, *The City-State in Europe, 1000–1600*, Oxford 2012, S. 61–63.

6 Das Zitat stammt aus Bernard GUENÉE, *L'Occident aux XIV^e et XV^e siècles: les états*, Paris 1981, S. 236. Siehe auch z. B. Denys HAY, *Europe in the Fourteenth and Fifteenth Centuries*, London 1966, S. 202; Ernst SCHUBERT, *Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1998, S. 146 ff.; Tom SCOTT, *Society and Economy in Germany, 1300–1600*, Basingstoke 2002, S. 20; Charles F. BRIGGS, *The Body Broken: Medieval Europe 1300–1520*, London 2011, S. 150.

Dass Städtebünde breitere gemeinsame Tendenzen und Strukturen widerspiegeln, die über die Aktivitäten von Städten hinausreichten und nicht auf Bündnisse beschränkt waren, ist von der Historiographie zum Spätmittelalter nicht generell erkannt worden. Die ältesten Werke, die sich mit Städtebünden befassen, betrachteten sie als eine idealtypische Kategorie des germanischen Genossenschaftsrechts und der Verfassungsgeschichte⁷. Die wenigen landesgeschichtlichen und vergleichenden Studien über Städtebünde, die im 20. Jahrhundert verfasst wurden, waren noch sehr von dieser abstrakten, von der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts beeinflussten Sicht dieses Phänomens geprägt⁸. Diese Denkweise definierte Städtebünde nach ihren angeblichen rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Merkmalen statt nach ihrer Zusammensetzung, ihrer Ziele, und ihrem kontextbedingten Platz innerhalb breiterer sozialpolitischer Netzwerke. Gleichzeitig sind Städtebünde oft als eine ausschließlich städtische Erscheinung betrachtet worden. Diese Erscheinung wird neben anderen Aspekten des „Städtewesens“ aufgeführt, weniger als eine vielfältige Struktur, die auch viele nichtstädtische Akteure prägte⁹. Infolgedessen ist der Begriff „Städtebund“ nie wirklich in Frage gestellt worden, trotz seiner Begrenztheit. Dies gilt auch für das einzige Werk, das Städtebünde im Allgemeinen (in Italien wie auch in Deutschland) als seinen Untersuchungsgegenstand nahm. Es handelt sich dabei um die Veröffentlichungen einer vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte im Jahre 1983 veranstalteten Tagung¹⁰. Es ist aufschlussreich, dass die wertvolle Quellensammlung betreffend süddeutsche Bündnisse und Bünde des Spätmittelalters, die bisher die Jahre zwischen 1226 und 1389 erfasst, „Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde“ benannt wurde, obgleich die Herausgeber anerkennen, dass ihre Quellen nicht nur städtische Mitwirkende betreffen¹¹.

7 Siehe u. a. Karl Anton SCHAAB, *Geschichte des grossen rheinischen Städtebundes*, gestiftet zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Walpold, Bd. 1–2, Mainz 1843–1845; Wilhelm VISCHER, *Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–89* (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 2–3), Göttingen 1862–1863; Otto VON GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 1–4, Berlin 1868–1913.

8 Z. B. Harro BLEZINGER, *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445*, mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389, Stuttgart 1954; Jörg FÜCHTNER, *Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390*, Göttingen 1970; Brigitte BERTHOLD, *Überregionale Städtebundprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 3 (1979), S. 141–179. Zu den Landfrieden siehe Heinz ANGERMEIER, *Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 76 (1956), S. 34–54 und das weit bekannte, grundlegende Werk: Ders., *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966.

9 Siehe z. B. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1150–1550*, Wien 2012, S. 315–326.

10 *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, hg. von Helmut MAURER, Sigmaringen 1987.

11 *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*, hg. von Konrad RUSER / Rainer C. SCHWINGES, Bd. 1–3, Göttingen 1979–2005. Für ein Hinweis

Die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts haben manche spannende Auseinandersetzungen mit dem Thema „Städtebünde“ gesehen, und es lohnt sich, diese neuen Werke detailliert anzuschauen, nicht zuletzt deshalb, weil sie sich oft mit Quellen aus dem Elsass beschäftigt haben. Die neuen Perspektiven sind teilweise aufgrund neuer Zugänge seitens Schweizer Historiker entstanden, was zu einer kritischen Neuevaluierung des Charakters der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und zur Anwendung von fruchtbaren neuen Methoden (wie diskursive Auswertung) auf die von den eidgenössischen Bünden verfertigten Quellen geführt hat¹². Generell haben auch europäische Wissenschaftler damit angefangen, wirklich vergleichende Studien von Bünden durchzuführen, Studien, welche gleichzeitig die Grenzen der Landesgeschichte durchbrechen und die wesentlichen Strukturen und Praktiken von Bünden auf kontextabhängige Weise beleuchten. Zwei Publikationen fallen hier besonders auf. Die erste ist die Dissertation von Eva-Marie Distler (2006), in der versucht wird, die Städtebünde der deutschsprachigen Regionen Europas im Spätmittelalter (ca. 1250–1450) zu durchleuchten¹³. Der Umfang der Beispiele, die in der Untersuchung Distlers eingebracht werden, ist ohne Beispiel, und ergibt den bis jetzt vollständigsten Überblick über Sprache und Ziele von Bündnisverträgen¹⁴. Jedoch, vielleicht gerade weil Distler eine streng rechtsgeschichtliche Analyse durchführt, sind ihre gesamten Ergebnisse viel weniger breit gefächert als sie hätten sein können. Letztendlich befasst sich Distler mit Bünden als einer besonderen verfassungsgeschichtlichen Erscheinung, die in manchen gut definierten urkundlichen Quellen zu finden ist¹⁵. Dies bedeutet wiederum, dass Städtebünde sich in der Diskussion als verwirklichte und einheitliche Institutionen erweisen. Die Beteiligung von Fürsten und anderen nichtstädtischen Akteuren innerhalb mancher Bünde, was den Begriff „Städtebünde“ selbst problematisiert, erklärt sich als eine Variante (der „gemischtständische“ Städtebund“) innerhalb der Typologie Distlers heraus¹⁶.

Eine neuere Aufsatzsammlung, die von einer Tagung in Straßburg (2007) zum Thema „Städtebünde und Raum im Spätmittelalter“ stammt, hat den Umfang der Bündnisforschung nochmals erweitert, besonders hinsichtlich der

der Herausgeber auf der gemischten Zusammensetzung mancher Bündnisse, siehe ebd., Bd. 3, S. 7.

12 Z. B. Regula SCHMID, Die schweizerische Eidgenossenschaft – ein Sonderfall gelungener politischer Integration?, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner MALECZEK, Ostfildern 2007, S. 413–448; DIES., Geschichte im Dienst der Stadt: amtliche Historie und Politik im Spätmittelalter, Zürich 2009.

13 Eva-Marie DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter: eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt am Main 2006.

14 Ebd., bes. S. 180–218.

15 Siehe ebd., S. 72–102.

16 Ebd., S. 120 ff.

begrifflichen Analyse¹⁷. Obwohl Städte der Hauptgegenstand dieser Aufsätze sind, ist die Tagung davon ausgegangen, dass, wie Laurence Buchholzer es in der Einführung ausdrückt, der untersuchte Zeitraum eine „*débauche associative*“ durchlebte, wobei „*l'élan fédératif touche tous les états de la société*“¹⁸. Städtische Bündnisse werden also hier zum ersten Mal als offene, gemischte Entitäten anerkannt, die sich mit breiteren, mehr oder weniger formalisierten soziopolitischen Netzwerken überschneiden und davon geprägt wurden. Keines dieser Phänomene kann mit herkömmlichen, auf eingeschränktem Beweismaterial basierten rechtsgeschichtlichen Kategorien ausreichend erfasst werden. Indem man die Verhältnisse zwischen Bündnen und sozialen und geographischen Räumen berücksichtigt, werden Städtebünde von den Beitragenden von ihrer üblichen Stellung als befristete Besonderheiten in der regionalen Geschichte zu integrierten Strukturen innerhalb breiterer, sich entwickelnder politischer Landschaften befördert. Manche nichträumlichen Dimensionen von Bündnen werden allerdings in diesem Sammelwerk nicht berücksichtigt, so zum Beispiel die Verhaltensdynamik und die Sachkulturen, welche die ständige Gründung und Wiederbegründung von Bündnissen ermöglichten. Trotzdem spricht diese Aufsatzsammlung die mögliche Bedeutung von Städtebünden in der spätmittelalterlichen Geschichte Europas frisch und überzeugend aus, rein dadurch dass sie die Unzulänglichkeit der älteren Zugänge aufzeigt und neue Richtungen angibt.

Was in diesem Aufsatz beabsichtigt wird, ist die von der neueren Bündnisforschung angedeutete breite und verbindende Sichtweise auf den Fall der Reichsstädte und ihre Interaktionen mit ihren verschiedenen benachbarten Mächten anzuwenden, innerhalb des oben dargelegten spätmittelalterlichen elsässischen Kontexts. Erstens können wir viel über die territorialen, kommerziellen und anderen politischen Interessen von einzelnen Städten lernen, indem wir ihre Bündnispolitik analysieren; der Beitrag Bettina Fürderers zur obenerwähnten Aufsatzsammlung von 2012, der den Blick auf Straßburg richtet, zeigt dies überzeugend auf¹⁹. Wenn wir aber das Phänomen der Bündnisse wirklich verstehen wollen, müssen wir uns nicht nur mit der vorherrschenden städtischen respektive ständischen Perspektive zufriedengeben. Um die Bedeutung von Bündnen und anderen gemeinschaftlichen Interaktionen – für Städte wie auch für andere Mitwirkende – herauszufinden, ist es nötig, einen breiten und vergleichenden Zugang anzuwenden, der das ganze Spektrum von Akteuren innerhalb einer Reihe von vernetzten Räumen – in diesem Fall das Elsass und dessen

17 *Ligues urbaines et espace à la fin du Moyen Âge – Städtebünde und Raum im Spätmittelalter*, hg. von Laurence BUCHHOLZER / Olivier RICHARD, Straßburg 2012.

18 Laurence BUCHHOLZER, Introduction, in: BUCHHOLZER / RICHARD (wie Anm. 17) S. 5–22, hier S. 5.

19 Bettina FÜRDERER, BündnisKonstellationen am Oberrhein im 14. Jahrhundert aus Straßburger Perspektive, in BUCHHOLZER / RICHARD (wie Anm. 17) S. 71–90.

benachbarte Gebiete – umfasst. Was auch für diesen Zugang spricht ist, dass neuere Forschungsarbeiten eine zeitweilige aber zunehmende Kritik an der scharfen Trennung von den „städtischen“ und „adeligen“ Sphären vornimmt. Somit ist die Berücksichtigung von Reichsstädten neben einer Reihe von anderen Akteuren im heiligen römischen Reich noch begründbarer als je zuvor. Schon im Jahre 1975 merkte Heinz Lieberich an, wie wenig Sinn die Trennung von Bürgertum und Adel macht. Tatsächlich übten sowohl (reichsunmittelbare) städtische wie auch nichtstädtische Eliten manchmal feudale beziehungsweise lehnsrechtliche Funktionen und Rechte aus, und beide Gruppen durften Privilegien, Gerichtsbarkeit und Entschädigung bei dem König/Kaiser und den höchsten Gerichten anstreben und Grundeigentum besitzen, sodass wir „die rechtliche und gesellschaftliche Teilhabe des Bürgertums am Ritterstand“ erkennen können²⁰. In jüngerer Zeit hat Joseph Morsel aufgezeigt, dass städtische Eliten und der Niederadel dieselben Herausforderungen im Spätmittelalter teilten, und dass Kooperation (oder wenigstens intensive Interaktion) an der Tagesordnung war, was durch ihren mitbenutzten „espace social“ ermöglicht wurde²¹.

Eine Welt von miteinander verzahnten Netzwerken, welche autonome oder quasi-autonome Eliten miteinbezogen und welche von mehr oder weniger formalisierten horizontalen Verbindungen zementiert waren, kommt so allmählich zum Vorschein. Es ist deswegen sinnvoll, den Platz von reichsstädtischen Bündnissen innerhalb der verbreiteten gemeinsamen und ‚verbündenden politischen Kultur‘ (was auf Englisch vom Autor als „associative political culture“ bezeichnet wird), die diese Welt aufrechterhielt, zu beleuchten. Diese Kultur erlebte ihren Höhepunkt im späteren 14. und im 15. Jahrhundert, als unklar hierarchisierte Verbindungen zwischen verschiedenen Akteuren am tiefgreifendsten waren, obwohl solche auch in mancher Hinsicht in Oberdeutschland während des 13. und des 16. Jahrhunderts zu vermerken sind. Damit eingeschätzt werden kann, wie sich die ‚verbündenden‘ Aktivitäten elsässischer Reichsstädte in diese vernetzte Welt während des Zeitraums 1350–1500 einordneten, werden wir zuerst die Charakteristika von Bündnissen und Bünden zwischen Städten untersuchen. Ihre gemeinsamen Merkmale werden dann einerseits mit anderen Bündnissen, an denen nichtstädtische Mitglieder beteiligt waren, und andererseits mit einer weiter gefassten Reihe von Vereinigungen und mehrseitigen Verbindlichkeiten, die keine eigentlichen vertraglich geschlossenen Bündnisse waren, verglichen. Ist diese weitere Perspektive erstmals erreicht, wird es dann möglich sein, mit einigen Überlegungen zur Stellung von Bündnissen und Bün-

20 Heinz LIEBERICH, Rittermässigkeit und bürgerliche Gleichheit. Anmerkungen zur gesellschaftlichen Stellung des Bürgers im Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Krause, hg. von Sten GAGNER / Hans SCHLOSSER / Wolfgang WIEGAND, Köln 1975, S. 66–94, bes. S. 77–79.

21 Joseph MORSEL, La noblesse contre le prince: l'espace social des Thüngen a la fin du moyen age (Franconie, v. 1250–1525), Stuttgart 2000, bes. S. 365, 374.

den in der ganzen politischen Landschaft des spätmittelalterlichen Oberrheins und zu deren Bedeutung für unsere Vorstellungen vom politischen Leben in diesem Zeitraum zu schließen.

Bündnisse zwischen Reichsstädten

Die einheitlichen und relativ gut bewahrten Archive der Reichsstädte – im Vergleich mit Archivalien zum Beispiel adeliger Familien – haben dafür gesorgt, dass Bündnisverträge zwischen Reichsstädten zahlreich und oft in mehreren Exemplaren noch vorhanden sind. Dieses außergewöhnlich gute Quellenmaterial ist gewiss ein Grund für das starke Interesse an sogenannten Städtebünden im Vergleich zu anderen Bündnissen. Dass städtische Bündnisverträge in so großer Zahl erhalten sind, bietet den Vorteil, dass wir zu den Eigenschaften und Funktionen dieser Vereinigungen bedeutsame allgemeine Feststellungen zu treffen in der Lage sind. Dadurch können die Charakteristika der in den zwei folgenden Abschnitten berücksichtigten Vereinigungen, die nicht Städtebünde waren und deswegen etwas vernachlässigt worden sind, mit diesen Verallgemeinerungen verglichen werden.

Um diese Funktionen zu kontextualisieren, ist es wichtig, eine Chronologie der ‚verbündenden‘ Aktivität der Städte im Laufe der Zeit aufzubauen. In den mittleren Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wurden ständig mehrere aus elsässischen oder anderen oberrheinischen Freien Städten und Reichsstädten bestehende Bündnisse gegründet beziehungsweise erneuert. Die daraus resultierenden Bünde waren kleiner als jene, die am Ende des Jahrhunderts geschaffen wurden, und der Kern der Mitglieder blieb gleich. Zwei unterschiedliche Gruppen können hier erkannt werden. Eine davon beinhaltete Straßburg und Basel, zusammen mit ihren engen Verbündeten im Breisgau, Freiburg und Breisach; sie ist in den Bündniserneuerungen dieser Städte von 1348, 1349 und 1350 und der Wiederbegründung ihres Bündnisses von 1356 zu finden²². Die andere Gruppe umfasste Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Mülhausen, Rosheim und Oberehnheim, die bis 1336, als sie zusammen um die Reichsunmittelbarkeit Kaysersbergs kämpften, verbündet waren; manchmal wurde diese Gruppe durch Kaysersberg, Türkheim und Münster ergänzt, zum Beispiel bei Verhandlungen mit dem österreichischen Landvogt im Jahre 1338 und in den erneuerten Landfriedensbündnissen von 1342 und 1346²³. Die erste Konstellation dauerte bis in das frühe 15. Jahrhundert fort, dies dank der nahezu konstanten Wiederbegründung des Straßburg-Baseler Bündnisses (zum Beispiel 1370, 1374 und – nach einer mehrjährigen Unterbrechung – 1396, 1399, 1403 und 1407), obwohl Breisach oft nicht einbezogen wurde, und die Unterwerfung Freiburgs unter die

22 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 252–253, 257, 266–267.

23 Cartulaire de Mulhouse, hg. von Xavier MOSSMANN, Bd. 1–4, Straßburg 1883–1890, Bd. 1, Nr. 189, 194, 207, 224.

Herrschaft Österreichs im Jahre 1368 schloss diese Stadt danach meist von einer unmittelbaren Beteiligung an Bündnissen aus²⁴. Die letztere der zwei oben erwähnten Gruppen war eigentlich der elsässische Zehnstädtebund (die sogenannte „Décapole“), der vermeintlich 1356 gegründet wurde, zuzüglich Weißenburg; diese wurde zunächst von der königlichen Genehmigung Karls IV. und der Partnerschaft und den gerichtlichen Befugnissen des Reichslandvogts in Hagenau gestützt²⁵. Nach Karls Verbot von *confederationes* wurde dem Bund 1378 befohlen, sich aufzulösen, aber sieben seiner ehemaligen Mitglieder unterzeichneten im folgenden Jahr einen neuen Bündnisvertrag; Münster, Kaysersberg und Türkheim fehlten und ein neues Mitglied – Seltz – kam dazu²⁶. Es ist bemerkenswert, dass viele dieser Städte gleichzeitig an Landfriedensbündnissen, die sich mit diesen städtischen Bündnissen überschneiden, beteiligt waren; dieses Phänomen wird im nächsten Abschnitt ausführlicher diskutiert.

Die Jahrzehnte zwischen ungefähr 1380 und 1430 sahen mehrmals die direkte oder indirekte Verbindung dieser beiden Gruppen elsässischer Reichsstädte im Rahmen kurzfristiger überregionaler Bünde. Die intensivste Phase bündnisschaffender Aktivität fand in den späten 1370er und 1380er Jahren statt, als sich die Freien und Reichsstädte Schwabens und des Mittel- und Oberrheins 1376 beziehungsweise 1381 vereinigten, und dann ein beide Bünde umfassendes bilaterales Bündnis errichteten. Der Rheinische Städtebund füllte die Lücke zwischen den beiden oben erwähnten elsässischen Gruppen auf, indem er Straßburg mit Hagenau und Weißenburg und später auch mit Schlettstadt, Oberrheinheim und Seltz innerhalb eines umfassenden städtischen Bündnisses, das sich vom Niederelsass bis zum Main erstreckte, zusammenbrachte²⁷. Mittlerweile trat Basel 1384 dem Schwäbischen Städtebund bei, der seit Juni 1381 mit dem Rheinischen Städtebund innerhalb einer überregionalen Koalition verbündet war²⁸. Diese Koalition erweiterte sich im Februar 1385 um die eidgenössischen Städte Zürich, Bern, Solothurn und Zug²⁹. Nach der Niederlage der schwäbischen Städte in den Konflikten der späten 1380er Jahre, wurde dieser weiträumige Bund 1389 auf Anordnung König Wenzels durch den 35. Artikel des Landfriedens von Eger aufgelöst; die Landfriedensurkunde verbot auch die Schaffung weiterer Städtebünde: *ouch sol der gmeine bunde der gemeinen stete, der*

24 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 350, 351, 361; Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Sechster Band: politische Urkunden von 1381–1400, hg. von Johannes FRITZ, Straßburg 1899, Nr. 1056; Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. von Rudolf WACKERNAGEL et al., Bd. 1–11, Basel 1890–1910, Bd. 5, Nr. 262, 313, 371.

25 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 265.

26 Ebd., Bd. 1, Nr. 321.

27 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 10.

28 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, Nr. 32; RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 33.

29 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 1795.

*bisher gewesen ist, absein, und sollen furbas keinen mer machen*³⁰. Jedoch blieben die Verbindungen zwischen beiden Gruppen stark genug, um die Gründung eines letzten gesamtelsässischen und breisgauischen Städtebundes im Jahre 1422 zu ermöglichen. Dies geschah vor dem Hintergrund der Streitigkeiten und Unsicherheiten, welche 1415 durch die schicksalhafte Fehlentscheidung Herzog Friedrichs IV. von Österreich verursacht wurde, der dem flüchtigen Gegenpapst Johannes XXIII. Zuflucht gewährt hatte. Die Bestimmungen des Bündnisvertrags vereinigten Straßburg und Basel auf fünf Jahre mit den südlichen Städten der Décapole (Schlettstadt, Colmar, Mülhausen, Türkheim und Kaysersberg) und den breisgauischen Städten Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen, die von König Sigismund als von der österreichischen Herrschaft befreit und für reichsunmittelbar erklärt wurden³¹. Ein Jahr später wurde dieser Bund in eine breitere Koalition fürstlicher, städtischer und adeliger Partner eingebracht, von der im nächsten Abschnitt die Rede sein wird.

Der Städtebund von 1422 war der letzte seiner Art im Elsass. Versuche während der späteren 1420er Jahre, besonders im Jahre 1429, aus Gruppen von Reichsstädten zusammengesetzte regionale Bünde am Oberrhein zu errichten, führten zu nichts³². Ab den 1430er Jahren wurden rein städtische Bündnisse immer seltener in der Region – mit der wichtigen und gut bekannten Ausnahme der immer enger konsolidierten Décapole. Nachdem die Stadt Straßburg ihren bitteren Feind Wilhelm von Diest, Bischof von Straßburg, und seine lokalen adeligen Verbündeten überwunden hatte, genoss sie – abgesehen von manchen Streitigkeiten mit dem Markgrafen von Baden – relativ friedliche außenpolitische Beziehungen für den Rest des Jahrhunderts, die Armagnaken- und Burgunderkriege ausgenommen³³. Sie fügte sich deshalb nicht in weitere rein städtische Vereinigungen ein.

Die vorrangigen externen Interessen der Basler Stadtregierung waren im 15. Jahrhundert nach Süden und nach Osten ausgerichtet. Basels Beziehungen zu seinen Verbündeten Bern und Solothurn wurden immer stärker, derweil eine Reihe von Kriegen gegen nach Österreich tendierende Adelige und Städte die Basler in den Jahrzehnten der Jahrhundertmitte beschäftigte³⁴. Hingegen bauten die kleineren elsässischen Reichsstädte, die sich während des 14. Jahrhunderts sporadisch zusammengetan hatten, im Laufe des 15. Jahrhunderts einen immer gefestigteren Bund auf. Anders als die größeren Städtebünde wurde die Déca-

30 Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Zweite Abtheilung 1388–1397, hg. von Julius WEIZSÄCKER, München 1874, Nr. 72.

31 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, Nr. 517.

32 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Dritte Abtheilung 1427–1431, hg. von Dietrich KERLER, Gotha 1887, Nr. 248, 251, 264.

33 DOLLINGER (wie Anm. 3) S. 128.

34 WACKERNAGEL (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 539–605.

pole 1389 in der Ablösungsklausel des Landfriedens von Eger nicht erwähnt, und verschiedene gemeinschaftliche Handlungen der Mitglieder, wie zum Beispiel gemeinsame Beteiligung an Landfrieden, Besprechungen über militärische Eventualitäten und kollektive Anerkennung neuer Landvögte, haben ihre Spuren in Quellen aus den 1390er und 1400er Jahren hinterlassen³⁵. 1408 wurde die Reichslandvogtei im Elsass, der die Reichsstädte theoretisch untergeordnet waren, von König Ruprecht an Pfalzgraf Ludwig III., seinem ältesten Sohn, verpfändet. Das Amt blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts in den Händen der wittelsbachischen Fürsten, aber ihre Beziehung zu den Reichsstädten war oft unklar. Diese konnten die Annektierung der Stadt Seltz durch den Pfalzgrafen im Jahre 1418 nicht verhindern, was den Bund auf zehn Mitglieder reduzierte. Jedoch geschah ein entscheidender Schritt zur Anerkennung der Rechtmäßigkeit solcher Bünde im selben Jahr: gegen eine große Zahlung gewährte König Sigismund den Reichsstädten gemeinschaftlich ein Privileg, welches die Zusage des Königtums, die Reichsstädte vom Heiligen Römischen Reich nicht veräußern zu lassen, erneut bestätigte. Angesichts des Privilegs leisteten die Vertreter der zehn Städte gegenseitig ihre Eide. Die Urfassungen dieser Urkunden sind noch heute in Séléstat (Schlettstadt), wo die Städte die Akten, welche ihren Bund betrafen, bewahrten, zu finden; viele Kopien, darunter Dutzende von Vidimierungen späterer Jahrzehnte, können auch in den Archiven verschiedener anderer elsässischer Reichsstädte gefunden werden³⁶. Danach sind manche wiederkehrende gemeinsame Aktivitäten deutlich festzustellen, so regelmäßige Tagungen, kollektive Reichssteuerzahlungen und gemeinschaftliche Vertretung bei den Reichsversammlungen³⁷. Gegen die Mitte des Jahrhunderts fingen Beobachter an, die elsässischen Reichsstädte als eine einheitliche Gruppe wahrzunehmen. Zum Beispiel sprechen Einträge in Matrikeln, die bei Reichsversammlungen angefertigt wurden, manchmal nicht von den Städten als einzelne Einheiten, sondern als *die acht stete in Elsass* oder so ähnlich; in diesem Fall von 1444 strebten zwei Städte offensichtlich nicht die Vertretung durch die gemeinsamen Deputierten an³⁸. Die den Reichsstädten geschickten Briefe wurden teilweise an *Hagenaw, Colmar [...] und andern, so zü In gehören* adressiert³⁹. Diese gemeinsame Identität bestand bis in die Frühneuzeit fort.

35 Siehe z. B. WEIZSÄCKER, 1388–1397 (wie Anm. 30) Nr. 75; MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 379, 435.

36 Archives Municipales de Séléstat AA 80, AA 102; Archives Municipales de Haguenau AA 228 (1418), AA 236 (1418); Archives Municipales de Mulhouse Série I N° 458; Archives Municipales de Colmar AA 52 (1418).

37 VOGLER (wie Anm. 2) S. 21–23.

38 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Dritte Abteilung 1442–1445, hg. von Walter KAEMMERER, Göttingen 1963, Nr. 214.

39 Archives Municipales de Haguenau AA 238 (1455).

Trotz dieser Belege für langfristige gemeinschaftliche Aktivität soll weder die institutionelle Verdichtung der *Décapole* noch ihre Fähigkeit, als vereinte Kraft zu agieren, übertrieben werden. Die Behauptung Lucien Sittlers, dass die schiedsgerichtlichen Regeln der verbündeten Städte in Streitfällen „un caractère révolutionnaire“⁴⁰ gehabt hätten, ist deutlich eine Überspitzung hinsichtlich der ähnlichen Verpflichtungen, die in anderen gemeinsamen und ‚verbündenden‘ Zusammenhängen zu finden waren⁴¹. Die Beziehungen zwischen dem Landvogt im Elsass und den Städten waren zweideutig; sicherlich haben sich die Städte nicht immer der Autorität dieses anscheinend königlichen Stellvertreters untergeordnet, ebensowenig war der Stellvertreter selbst ein einfacher und unkomplizierter Agent der Krone, besonders als ein Pfalzgraf das Amt innehatte. Die Bindungen zwischen den Städten und den Landvögten und Unterlandvögten waren nie streng vertikal und es gibt Gründe, den Landvogt als eine Art weiteres Mitglied des Bundes zu sehen, was darauf hindeuten würde, dass die *Décapole* kein reiner Städtebund war; diese Möglichkeit wird im nächsten Abschnitt in Betracht gezogen. Als Schutzbund war die *Décapole* nicht immer kohärent oder erfolgreich. Das allmähliche Ausscheiden Mülhausens ist exemplarisch dafür. Die anderen Reichsstädte konnten oder wollten der Stadt Mülhausen nicht helfen während ihres Widerstands gegen die Armagnaken 1444/5 und ihres Konflikts mit den umliegenden und Österreich zugeneigten Adeligen im Sundgau in den 1460er Jahren – im sogenannten „Sechs-Plappert-Krieg“. Die Folge war, dass Mülhausen wie dessen Nachbar Basel sich immer mehr nach Süden ausrichtete. 1466 verband sich die südlichste Stadt der *Décapole* mit Bern und Solothurn⁴². Es ist kein Zufall, dass schließlich (in den Jahren 1501 beziehungsweise 1515) sowohl Basel als auch Mülhausen „turned Swiss“⁴³.

Diese Chronologie städtischer Konvergenz und Divergenz verschafft ein nur sehr unvollständiges Bild der politischen Landschaft im Elsass und in den benachbarten Gebieten. Die Politik reichsstädtischer Regierungen erforderte entweder Kooperation oder Konflikt mit fast allen nahen politischen Mächten, und Städtebünde stellen nur eine Erscheinungsform dieses Zusammenspiels dar. Wie in der Einführung erwähnt wurde, ist die These dieses Aufsatzes, dass Städtebünde keine einheitliche Erscheinung waren, sondern dass sie zusammen mit einer Reihe von anderen Bündnissen, schiedsgerichtlichen Gremien und sonstigen ‚verbündend‘ betriebenen Strukturen eine recht gemeinsame politische Kultur bildeten, die sowohl nichtstädtische wie auch städtische Mächte in ihren alltäglichen Handlungen und Interaktionen untereinander prägte. Außerdem wird hier argumentiert, dass Städtebünde selbst nur selten rein „städtisch“

40 SITTLER, *La Décapole* (wie Anm. 2) S. 10.

41 Siehe unten in dieser Abteilung und in der zweiten Abteilung.

42 VOGLER (wie Anm. 2) S. 343–353.

43 Siehe Thomas BRADY, *Turning Swiss: Cities and Empire, 1450–1550*, Cambridge 1985.

waren – was normalerweise in der Fachliteratur nicht wahrgenommen wird – und deswegen einer weiter gefassten Kategorie gemeinsamer politischer Strukturen angehören.

Um diese Punkte zu beleuchten, müssen Aspekte der traditionell als Städtebünde angesehenen Vereinbarungen – diejenigen, über deren geschichtlichen Entwicklung gerade berichtet wurde – überprüft werden, damit die Ähnlichkeiten zwischen diesen Aspekten und den weiterhin im Aufsatz betrachteten Strukturen benannt werden können. Insbesondere lohnt es sich, zwei Hauptmerkmale reichsstädtischer Bündnisse zusammenzufassen: Verpflichtungen zur gegenseitigen Verteidigung und Durchsetzung des Friedens sowie die Festlegung kollektiver Streitlösungsmethoden. Um Erstere zu erläutern, ist es wichtig, die starke argumentative und funktionale Verknüpfung zwischen aus Reichsstädten zusammengesetzten Bündnissen und den vom Römischen König gebilligten Landfrieden zu erwähnen. Fast alle Verträge, welche die verschiedenen obenerwähnten Bündnisse gründeten, nämlich diejenigen des Rheinischen Bundes und des Schwäbischen Bundes⁴⁴, der Décapole⁴⁵ und der Vereinigungen, die Straßburg und Basel einbezogen⁴⁶, enthalten Präambeln. Diese stellen fest, dass sie wegen der Ehre des Heiligen Römischen Reiches, des gemeinen Nutzens, der Befriedung und Wohlfahrt eines geplagten Landes, und des Schutzbedarfes der Kaufleute, Pilger und so weiter geschaffen wurden. Sogar wo manche dieser Elemente fehlen, behaupten die Bündnisverträge zumindest, sie seien bestimmt worden zum Schutz von Leben und Gut der Untertanen der Unterzeichner gegen die offensichtlichen Bedrängnisse, Streitigkeiten, Schäden und Feindschaften, welche kürzlich entstanden seien. Diese Verträge führen dann näher aus, dass Bündniseide geschworen wurden, laut denen die Parteien sich einander treue Hilfe und Rat gegenüber allen Feinden mit Ausnahme der im Vertrag erwähnten Ausnahmen versprochen. Diese formelhaften Rechtfertigungen können oft in ähnlicher oder sogar gleicher Form in Landfriedensverträgen gefunden werden, welche von Karl IV.⁴⁷, Wenzel⁴⁸, Ruprecht⁴⁹ und Sigismund⁵⁰ ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt wurden. Offensichtlich gab es eine bewusste Bemühung seitens städtischer politischer Entscheidungsträger, ihre Bündnisprojekte – ob regional oder reichsweit – als ähnlich dem Landfrieden,

44 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 10, 33.

45 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 265, 321.

46 FRITZ (wie Anm. 24) Nr. 1056.

47 Z. B. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Erste Abtheilung 1376–1387, hg. von Julius WEIZSÄCKER, München 1867, Nr. 112.

48 WEIZSÄCKER, 1388–1397 (wie Anm. 30) Nr. 72.

49 Z. B. Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Dritte Abtheilung 1406–1410, hg. von Julius WEIZSÄCKER, Gotha 1888, Nr. 270.

50 Z. B. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Zweite Abtheilung 1421–1426, hg. von Dietrich KERLER, Gotha 1883, Nr. 266.

wenn nicht gar als Erweiterungen davon, zu definieren. Dies überrascht nicht angesichts der Tatsache, dass Bündnisse und Bünde auf Landfrieden basierten, seitdem der Rheinische Städtebund von 1254 sich auf den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 gegründet hatte⁵¹. Es ist wichtig, dass dies in der Periode zwischen 1350 und 1500 immer noch der Fall war, denn dies legt nahe, dass Städtebünde theoretisch und praktisch in einen breiteren und kontinuierlichen auf Bündnissen beruhenden Modus Operandi zur Verteidigung und Friedenssicherung eingebettet waren.

Folglich beruhten die praktischen Vereinbarungen zur Verteidigung bei städtischen Bündnissen auf geprüften und erprobten Methoden. Eine absolut notwendige Bedingung jedes Vertrages war, dass im Rahmen einer Fehde beziehungsweise eines Kriegs alle einbezogenen Parteien allfälligen Feinden eines Bündnismitglieds nicht beistehen durften, was unter anderem bedeutete, dass sie mutmaßliche Feinde innerhalb ihrer Länder und Festungen weder beherbergen noch versorgen sollten⁵². Es gab außerdem immer ein Verfahren, mit dem ein angegriffener Unterzeichner eines Bündnisvertrags andere Mitglieder um Hilfe ersuchen konnte, *solange der rot der [angegriffenen] stette oder das merrenteil des rotes uff den eyt erkantent, das sie geschediget were wider dem rehten*⁵³. In den großen Städtebünden der 1380er Jahre und in der Décapole während der längsten Zeit ihres Bestehens, wurde diese Bitte um Hilfe durch eine wichtige oder dem Rat angehörende Person – oder im Fall des überregionalen Bündnisses von 1385 sogar durch eine Reihe von Räten – übermittelt. Diese Instanz würde dann dem Rest des Bundes befehlen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, was normalerweise bedeutete, dass der angegriffenen Stadt geholfen werden sollte *als in den andern stetden der anegriff und der schade selbe gescheen were*⁵⁴. Dies war offensichtlich unnötig in den zwei-, drei- und vierseitigen Bündnissen, die Straßburg und Basel einschlossen; in diesen Fällen sollte die angegriffene Partei den anderen selbst *verbotscheften*⁵⁵. Diese Hilfeversprechen wurden ernst genommen. Viele zwischen Bündnispartnern ausgetauschte Mahnungsbriefe aus den 1380er Jahren sind nachweisbar⁵⁶. Aus der Achse Basel–Straßburg sind nur wenige Ermahnungen noch vorhanden, aber Spuren der militärischen Kooperation beider Städte haben über-

51 Siehe Gerold BÖNNEN, Der Rheinische Bund von 1254/56: Voraussetzungen, Wirkungsweise, Nachleben, in: Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte, hg. von Franz J. FELTEN, Stuttgart 2006, S. 13–36.

52 Siehe z. B. RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 64 Nr. 10; Mossmann (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 23 Nr. 517.

53 Zitat aus FRITZ (wie Anm. 24) S. 611, Nr. 1056.

54 Siehe RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1786–1787 Nr. 1795; MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 241 Nr. 265; ebd., Bd. 2, S. 22 Nr. 517.

55 FRITZ (wie Anm. 24) S. 612 Nr. 1056.

56 Siehe z. B. RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 34, 252, 253, 267, 271.

dauert. Zum Beispiel gibt es einen Eintrag von 1386 in der Straßburger Stadtrechnung über die Belagerung von Löwenstein, der die Bezahlung und Beherbergung Baseler *bühssenschiesser* vermerkt, und einen Brief von 1425, der eine Zahlung Straßburgs an Basel *von ir mahnunge wegen* quittiert⁵⁷. Als letzten Beitrag zur Organisation allfälliger Kriegsanstrengungen spezifizierten Bündnisverträge die Anzahl von in *gleven* oder *spiessen* unterteilten Truppen, die von jedem Mitglied aufzubieten waren⁵⁸. Diese Mengen scheinen je nach der Größe und der Mittel der verschiedenen Vertragspartner bestimmt worden zu sein; bei dem Bündnis von 1422 erwartete man zum Beispiel, dass Straßburg, die größte Stadt im Elsass, 16 *gleuen* versorgen würde, im Gegensatz zu zwölf aus Basel und je acht aus den elsässischen beziehungsweise breisgauischen Reichsstädten⁵⁹. Üblicherweise wurde festgelegt, dass die um Hilfe ersuchende Partei für die Unterhaltung der angeforderten Truppen bezahlen würde⁶⁰. Neben diesen praktischen Maßnahmen beinhalteten die meisten Bündnisverträge eine Klausel, laut der alle Unterzeichner sogenannte Ausnahmen (normalerweise andere Verbündete oder wichtige Nachbarn) benennen durften. Bündnismitglieder konnten nicht gezwungen werden, diese Ausgenommenen zu bekriegen⁶¹.

Genauso wichtig wie die gemeinschaftliche Verteidigung war das in Bündnisverträgen zu findende Gebot, Streitigkeiten durch nicht-militärische Mittel zu lösen, oder wenigstens Konflikte solchermaßen zu betreiben, dass bereits involvierte Bündnismitglieder nicht geschädigt würden. Beim Abschluss von Bündnissen hat man dieses Ziel auf zweierlei Weise angestrebt. Einmal gab es Vorkehrungen für das, was wir den Rechtsweg nennen würden. Weil Bündnisverträge festsetzten, wie Urteile über Bündnismitglieder gefällt und von diesen und ihren Hintersassen angenommen werden sollten, konnten Verbrechen, die von einem Bürger oder Untertan einer teilnehmenden Stadt begangen wurden, auf gemeinsam im Voraus vereinbarte Weise geahndet werden, und bei materiellen Streitigkeiten konnte Schadensersatz einvernehmlich geregelt werden. Zweitens verpflichteten Bündnisverträge ihre Unterzeichner, die Entscheidungsgewalt bestimmter aus der Mitgliedschaft ausgewählter führender Persönlichkeiten anzuerkennen, was diesen eine Art Gerichtsbarkeit über den Bund als Ganzes verlieh, wie auch über Außenstehende, die mit Bündnismitgliedern interagierten, zumindest in manchen Bereichen des politischen Lebens.

57 FRITZ (wie Anm. 24) S. 183 Nr. 340; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, Nr. 196.

58 *gleven* in RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 65 Nr. 10; *spiessen* in ebd., Bd. 3, Nr. 589.

59 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 22 Nr. 517.

60 Z. B. FRITZ (wie Anm. 24) S. 613 Nr. 1056; RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 64–65 Nr. 10.

61 Z. B. WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, S. 234 Nr. 225; RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 68 Nr. 10.

Die Frage des Verbrechens und der Entschädigung innerhalb eines Bündnisses wurde durch die Einführung von Klauseln gelöst, die alle Teilnehmer zwang, die Streitigkeiten und Prozesse ihrer Bürger und Untertanen mittels passender Gerichte aufzuklären: *Wanne hat ieman under uns den vorenanten steden, burger oder burgerin mit dem andern iht zu schaffen oder sie ane zu sprechen [...] daz sollent sie tun mit gerihte*⁶². Die Bündnisse zwischen Basel und Straßburg bestimmten, dass Streitfälle im Schultheissengericht der Stadt, der der angeklagte Bürger angehörte, behandelt werden sollten⁶³. Indem Prozesse dieser Art – das heißt Straf- oder Zivilrechtsfälle, die Individuen betrafen, die einem Bündnismitglied angehörten – vor dem richtigen Gerichtsstand stattfanden, konnte der Abschluss von Bündnissen als Verteidigung der Rechte und Privilegien ihrer Teilnehmer angesehen werden. Bündnisverträge versprachen, Teilnehmer *bi iern gerihten und rehten, bi ieren frihaiten und bi ieren guten gewonhaiten* zu behalten⁶⁴. Auch hier gab es eine Gemeinsamkeit mit den Landfrieden, die ebenfalls Konfliktminimierung anstrebten, indem ihre Teilnehmer sich verpflichteten, den ordentlichen Rechtsweg einzuhalten, um die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Mitglieder zu gewährleisten⁶⁵.

Die Bestimmung von Entscheidungsträgern in einem Bündnisnetzwerk, entweder auf festgelegte Weise aus den teilnehmenden Verwaltungen ausgewählt oder ad hoc einberufen, versorgte die Bünde mit wirkungsvollen Mitteln zur Schlichtung von Streitigkeiten. Wie in lokalen Landfriedensbündnissen galt die Erwartung, dass Bündnismitglieder ihre Konflikte diesen Schlichtern vortragen würden, und dass diese dann bei einem Schiedstag zwischen den beteiligten Parteien schlichten würden. Der daraus resultierende Schiedsspruch war für alle Parteien bindend. Beim Dreierstädtebund von 1385 sollte das Schiedsgremium entweder aus zwei von jeder Partei gewählten Vertretern oder, falls dies misslang, aus einem Dritten, vorzugsweise einem Schlichter aus einer verbündeten Reichsstadt, bestehen; so oder so sollte der *tag* in Zürich abgehalten werden⁶⁶. Hingegen bestimmte der Bund von 1422 die Zusammensetzung seines Schiedsgremiums im Voraus: insgesamt sieben Männer wurden dazu aus den Stadträten Straßburgs, Basels und der elsässischen und breisgauischen Reichsstädte ausgewählt⁶⁷. Gemäß der königlich gebilligten Urkunde von 1354 trugen die elsässischen Reichsstädte ihre Streitigkeiten ihrem Landvogt oder

62 Zitat aus RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 67 Nr. 10.

63 FRITZ (wie Anm. 24) S. 614 Nr. 1056; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, S. 232 Nr. 225.

64 Zitat aus RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1791 Nr. 1795.

65 Siehe z. B. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Dritte Abtheilung 1397–1400, hg. von Julius WEIZSÄCKER, München 1877, S. 25 Nr. 10.

66 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1789–1790 Nr. 1795.

67 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 611 Nr. 517.

seinem Vertreter vor⁶⁸, obwohl spätere Korrespondenzen zwischen diesen Städten auch Rückgriffe auf andere (ungenannte) *ratlúte und oblúte, alse es her komen ist* erwähnen⁶⁹.

Es gibt aus dem 14. und 15. Jahrhundert zahllose Beispiele von Schiedsverfahren für eine verbündete Stadt, die von Räten aus den Regierungen anderer verbündeter Städte, ausgewählt wurden. In den unkompliziertesten Fällen dieser Art wurden Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern eines Bundes durch die Vermittlung eines dritten Mitglieds beigelegt. Zum Beispiel schlichteten Bürgermeister und Rat von Breisach im März 1383 einen Streit, der zwischen Straßburg und Basel wegen Handlungen des Grafen Walraf von Tierstein im Dienst Straßburgs zum Schaden Basels entstanden war⁷⁰. Es muss jedoch anerkannt werden, dass die meisten Streitschlichtungen bei Bündnisstädten offensichtlich nicht mit den Bündnissen selbst oder mit den in den Bündnisverträgen vorgesehenen Schiedsverfahren zu tun hatten. Ein solcher Fall war die Auseinandersetzung zwischen Schlettstadt und der mächtigen reichsunmittelbaren Abtei Andlau (*Andelach*) im Jahre 1417 betreffend den *twing* und *bann* über die Stadt Kintzheim (*Kinngisheim*) und ihren Dinghof. Die Schlichtung geschah durch sechs Vertreter der zehn anderen damaligen Mitglieder der *Décapole*, die eine Reihe von Verfügungen für beide Parteien trafen⁷¹. Alle diese vermittelnden Reichsstädte waren offenkundig Verbündete Schlettstadts, und diese engen Beziehungen haben sicherlich bei der Auswahl des Schiedsgremiums eine Rolle gespielt; aber vermutlich wurde ihnen auch von der Abtei Andlau vertraut, obwohl – soweit wir wissen – die Reichsstädte nicht mit der Äbtissin verbündet waren, sodass wir nicht sicher sein können, dass das Bündnis zwischen Schlettstadt und den anderen Reichsstädten allein deren Vermittlerrolle erklärt.

Vielmehr stehen wir hier einem verbreiteten, gemeinsamen und interaktiven Vorgehen gegenüber, das weit über das Phänomen der Städtebünde hinausgeht. Schiedsverfahren durch von autonomen politischen Akteuren zusammengesetzte Vermittlungsgremien an festgelegten Tagen waren eine ziemlich häufige Gepflogenheit am Oberrhein im Spätmittelalter, die nicht nur im Zusammenhang mit dem Funktionieren von Städtebünden zu finden war⁷². Schiedsgerichtsbarkeit durch Dritte bildete einen Aspekt einer von mehreren Akteuren gemeinsam betriebenen, ‚verbündenden‘ politischen Kultur, welche die Hand-

68 Ebd., Bd. 1, S. 242 Nr. 265.

69 Ebd., Bd. 1, Nr. 281.

70 FRITZ (wie Anm. 24) Nr. 126; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, Nr. 16.

71 Archives Municipales de Séléstat BB 26.

72 Siehe Karl S. BADER, *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert*, Freiburg 1929; Hermann KRAUSE, *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland*, Berlin 1930; Horst CARL, *Der Schwäbische Bund, 1488–1534: Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation*, Leinfelden-Echterdingen 2000, Kapitel 4, 7.

lungen nicht nur von Städten, sondern auch Adeligen, Fürsten, Bischöfen und Äbten prägte, und die mehrere Erscheinungsformen wie Bündnisse verschiedener Art, aber auch Münzbünde, gerichtliche Vereinbarungen und so weiter aufwies. Um diese politische Kultur in ihrer Vielfalt von Mitwirkenden und von Erscheinungsformen zu erläutern, werden die sogenannten Städtebünde jetzt mit anderen von Reichstädten eingegangenen Bündnissen verglichen, und dieses erweiterte Bild städtischer Bündnisse wird danach in den Kontext einer Reihe von gemeinsamen und ‚verbündenden‘ Aktivitäten und Formen gestellt werden.

Bündnisse zwischen Reichsstädten und anderen Akteuren

Bündnisse, die eine Mischung von Freien oder Reichsstädten und anderen Herren, ob Fürsten, Niederadeligen, Bischöfen oder Äbten, einschlossen, waren ebenso häufig wie – wenn nicht gar häufiger als – rein städtische Bünde. In der Tat war die Mehrheit der oben erwähnten Städtebünde irgendwann mit einem oder mehreren nichtstädtischen Akteuren verbündet. Dies wird oft übersehen, denn, wie in der Einführung erwähnt, man neigte zur Betonung der Unterschiedlichkeit der städtischen und adeligen Sphären. Diese Tendenz gründet auf der Annahme der Getrenntheit der beiden „Stände“, sowie auf Überlieferungen, wie jene zum Städtekrieg der 1380er Jahre. Dennoch wurden im spätmittelalterlichen Elsass zahllose Bündnisse geschlossen und Bünde verschiedenster Umfänge und Anordnungen gegründet – viel mehr als hier aufgezählt werden könnten. Es lohnt sich deswegen, einen Überblick über die wichtigsten dieser gemischten Bünde mit Blick auf ihr Verhältnis zu den Städtebünden zu bieten, wie auch über andere Arten von Bündnissen in der Region. Danach wird es möglich sein, die Ähnlichkeiten zwischen den Eigenschaften dieser Bündnisse und denjenigen der obenerwähnten Städtebünde aufzuzeigen. Sobald dieses umfassendere Bild städtischer und nichtstädtischer Interaktion erstellt worden ist, wird im dritten Teil auf die dank dieser Bündnisse ermöglichte Öffnung in Richtung einer umfassenderen politischen Kultur solcher Vereinigungen eingegangen.

Zu den ausgedehntesten der im spätmittelalterlichen Elsass gegründeten gemischten Bündnisse gehören die Landfrieden. Manchmal schlossen sie alle bedeutenden unabhängigen Akteure in der Region und darüber hinaus ein. Dies wurde nicht immer erkannt, denn Landfrieden wurden zeitweise als eine Art von „Reichsgesetz“ charakterisiert, statt als regionalisiertes Netzwerk mit denselben Strukturen und Diskursen wie andere Bündnisse⁷³. Dennoch haben wir gesehen, dass prominente städtische Bündnisse Landfrieden auf mehrerlei Weise zum Vorbild nahmen, und dies gilt auch für Bünde, welche aus Städten und Adeligen, beziehungsweise Fürsten bestanden. Hier könnte man verschie-

73 Siehe z. B. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede (wie Anm. 8) S. 99.

dene Landfriedensbündnisse aus den 1380er und 1390er Jahren erwähnen, die fast immer mehrere Reichsstädte sowie den Bischof von Straßburg mit einschlossen⁷⁴. Im Elsass wurde auch eine Art Bündnis mehrfach (1361⁷⁵, 1365, 1375, mit der ausdrücklichen Billigung Karls IV.⁷⁶, und 1439⁷⁷) geschlossen, um die Region vor Einfällen von Söldnerheeren aus dem kriegsgeplagten Frankreich zu schützen. Beteiligt an allen waren unter anderem die Stadt und der Bischof von Straßburg, der Herr von Lichtenberg sowie Colmar, normalerweise mit den mit ihm verbündeten Reichsstädten. Die Tatsache, dass diese gegen Söldner gerichteten Bünde einerseits aus lokalen Mächten zusammengesetzte Vereinigungen waren, gleichzeitig aber Aufgaben der Reichsverteidigung hatten, zeigt auf, wie schwierig es ist, zwischen Landfrieden, städtischen oder gemischten Bünden oder irgendwelchen anderen Bündnissen zu unterscheiden. Zwei andere turbulente Perioden zeigen die Verbreitung von Bündnissen und deren im Wesentlichen ähnliche Merkmale noch deutlicher auf. Die 1380er und 1420er Jahre waren Zeiten, in denen vor dem Hintergrund verschiedener eskalierender Fehden Städtebünde, gemischte Bünde und Landfrieden nebeneinander geschaffen wurden, die durch die herrschende politische Unsicherheit – wegen des Schismas, der Thronbesteigung König Wenzels in den 1380er Jahren, wegen des Niedergangs der österreichischen Macht am Oberrhein und der aggressiven Expansionspolitik des Markgrafen Bernhard I. von Baden in den 1420er Jahren – verschärft wurden. Diese Momente zeigen am klarsten, inwieweit Bündnisse als Lösung für gemeinsame Probleme und als Mittel für das Erreichen gemeinsamer Ziele verwendet wurden, gleichgültig welche ihre „Kategorie“ war.

Das Jahr 1381 zum Beispiel erlebte nicht nur die Schaffung des Rheinischen Bundes und dessen Bündnis mit dem Schwäbischen Städtebund, sondern auch die Entstehung eines zehnjährigen Bündnisses, das ursprünglich Straßburg, Hagenau und andere Städte des Rheinische Bundes mit dem Pfalzgrafen, den geistlichen Kurfürsten, dem Bischof von Straßburg und mehreren Grafen gegen die Herren von Zweibrücken-Bitsch vereinen sollte⁷⁸. Im März 1382 brachte ein Landfriede die vier rheinischen Kurfürsten mit zehn Reichsstädten, drei in der Wetterau und sieben – die *Décapole* südlich von Hagenau – im Elsass, zusammen⁷⁹. Der einzige Unterschied beim Inhalt dieser Bündnisverträge bestand darin, dass sie entweder vom König genehmigt waren – ob implizit

74 Siehe FRITZ (wie Anm. 24) S. 6 Nr. 11, S. 45 Nr. 65, S. 298–299 Nr. 563, S. 311–312 Nr. 592.

75 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 395.

76 Francis RAPP, *Autour de l'identité régionale Alsacienne au Moyen Âge*, in: *Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du Moyen Âge à l'époque moderne*, hg. von Rainer BABEL, Sigmaringen 1997, S. 281–292, hier S. 289.

77 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, Nr. 562.

78 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 58.

79 Ebd., Bd. 3, Nr. 210.

oder explizit – oder nicht. Alle Verträge sahen vor, dass die Unterzeichner zur gegenseitigen Verteidigung (mit detaillierten Anweisungen die Truppenanzahl betreffend) und zur Streitschlichtung durch bestimmte Verfahren verpflichtet waren. Dazu soll bemerkt werden, dass die Städtebünde ihrerseits in den 1380er Jahren nichtstädtische Mitglieder aufnahmen, was die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Bündnissen noch undeutlicher werden lässt. 1382 begrüßten die Städte des Rheinischen Bundes die Grafen Ruprecht von Nassau und Simon von Sponheim in ihrem Bündnis. Die schwäbischen Reichsstädte verbündeten sich nicht nur mit Fürsten – 1378 mit Herzog Leopold von Österreich⁸⁰, 1384 mit dem Bischof von Basel⁸¹ – sondern auch mit ganzen „adeligen“ Bündnissen, nämlich den Rittergesellschaften von St. Wilhelm, von St. Georgen, und vom Löwen (alle im Jahre 1382)⁸². Die Stadt Basel war der letzteren dieser drei Gesellschaften im Jahre 1380 beigetreten⁸³.

Die 1420er Jahre legen ebenfalls eine emsige Bündnisaktivität an den Tag. Der Städtebund von 1422, der Straßburg, Basel und die Reichsstädte im Elsass und im Breisgau zusammenbrachte, war kein isoliertes Phänomen. Die involvierten Städte reagierten auf die ringsum ausgebrochenen Konflikte, in die sie sich bald hineinziehen ließen. Der Hintergrund dieser Konflikte war das gespannte Verhältnis zwischen dem mächtigen Pfalzgrafen Ludwig III. und König Sigismund. Obwohl Ludwig zum Reichsvikar und Schutzherr des Konzils von Konstanz ernannt worden und 1415 zugleich Leiter des Reichskriegs gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich gewesen war, hatte ihn die Einmischung des Königs in die pfälzische und oberrheinische Pfandschaftspolitik in die Arme der anderen kurfürstlichen Gegner Sigismunds getrieben, welche während der 1420er Jahre verschiedene sogenannte Kurfürstenbünde und Kurvereine errichteten⁸⁴. Sigismund förderte den Markgrafen von Baden und dessen Verbündeten Herzog Karl von Lothringen als Gegengewichte zu Ludwig. Dadurch wurde Bernhard, neben verschiedenen anderen Privilegien, der Hauptempfänger ehemaliger österreichischer Rechte und Besitztümer im Breisgau⁸⁵; andere oberrheinische Mächte fühlten sich daher zunehmend bedroht. Die Städte des Bun-

80 Ebd., Bd. 3, Nr. 3 (Nachtrag zu Bd. 2).

81 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, Nr. 32.

82 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 1604.

83 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 455–456. Siehe auch Christoph KUTTER, Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 50 (1991) S. 87–104, hier S. 100–104.

84 Siehe u. a. KERLER, 1421–1426 (wie Anm. 50) Nr. 295.

85 Verschiedene großzügige Privilegien und Bewilligungen für den Markgrafen sind im Generallandesarchiv Karlsruhe noch vorhanden, u. a. der Empfang der Landvogtei im Breisgau, das Recht, Lehen dort zu verleihen und die Übertragung an Bernhard des Einzugs der Zehnten in den Stiften Konstanz, Basel, Straßburg, Worms, Speier, Toul, Verdun und Metz. Siehe Generallandesarchiv Karlsruhe D618, D620, D622, D592, 36 Nr. 636–637. Zu der Politik Bernhards und seinen Beziehungen zu König Sigismund im Allgemeinen siehe Richard FESTER, Markgraf

des von 1422, der in erster Linie als Mittel der Verteidigung gegen die Verwüstungen durch Herren wie Markgraf Bernhard errichtet worden war, verbündeten sich deswegen mit dessen Feind Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1423. Dieses Bündnis verwendete wie der Städtebund im Jahr zuvor die herkömmliche Rhetorik der Ehre des Reichs und der Erhaltung des Friedens und verpflichtete alle Mitglieder zu gegenseitigem Schutz – die Anzahl von *gleven*, die gestellt werden sollten, wurde in der zehnten Klausel bestimmt – und zur Schlichtung durch einen bestimmten Rat⁸⁶. Der Bischof von Straßburg und sein Genosse, der Herr von Lichtenberg, sahen hier eine Möglichkeit, ihre Fehde gegen die Stadt Straßburg dank neuer Verbündeter weiterzuführen, und traten in die rivalisierende Koalition des Markgrafen von Baden ein⁸⁷. Weitere nichtstädtische Akteure kamen zu dem pfälzisch-reichsstädtischen Bündnis von 1423 später im gleichen Jahr und im Jahre 1424 dazu. In derselben Zeit übernahmen Graf Hermann von Sulz und dann Herr Smassmann von Rappoltstein leitende Rollen innerhalb des Bundes⁸⁸. Im April 1424 verbündete sich Katherina, geb. Herzogin von Burgund, welche die Herrschaft über die österreichischen Besitztümer im Sundgau nach dem Tod ihres Ehemannes Herzog Leopold IV. von Österreich im Jahre 1411 noch ausübte, mit den antibadischen Städten⁸⁹; Abt Wilhelm von Murbach tat es ihr später im gleichen Jahr gleich⁹⁰. Deswegen kann gesagt werden, dass, als im Juli 1424 zwischen diesen Koalitionen durch die Schlichtung des Erzbischofs von Köln (und anderer) Frieden geschlossen wurde⁹¹, die Freien Städte und Reichsstädte beiderseits des Oberrheins Mitglieder eines recht gemischten Bundes gewesen waren.

Sogar als in den späteren Jahren des 15. Jahrhunderts keine rein aus Städten mehr zusammengesetzten Bünde im Elsass geschaffen wurden, entstanden ein paar Bündnisse, die einvernehmlich handelnde Städte und Fürsten umfassten. Wie die Landfrieden des späten 14. und frühen 15. Jahrhunderts und die gleichzeitigen Bündnisse, welche Landfrieden zum Vorbild nahmen, stellten sich

Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates, Karlsruhe 1896; Lucien SITTLER, *Un seigneur alsacien de la fin du Moyen Âge: Maximin ou Smassmann 1er de Ribaupierre 1398–1451*, Strasbourg 1933, Kapitel 2; Heinz KRIEG, *König Sigismund, die Markgrafen von Baden und die Kurpfalz*, in: *Kaiser Sigismund (1368–1437). Zur Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen*, hg. von Karel HRUZA / Alexandra KAAR, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 175–196.

86 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, Nr. 519.

87 SITTLER, *Maximin ou Smassmann 1er* (wie Anm. 85) S. 81.

88 Siehe *Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759–1500*, hg. von Karl ALBRECHT, Bd. 1–5, Colmar 1891–1898, Bd. 3, Nr. 251–253, 275–276.

89 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, Nr. 177.

90 Ebd., Bd. 6, Nr. 189.

91 *Generallandesarchiv Karlsruhe* 36 Nr. 2087 (1424 Juli 3.), 46 Nr. 217 (1424 Mai 19.), 46 Nr. 218–219 (1424 Juli 3.).

diese Bünde im späten 15. Jahrhundert bewusst als Träger der Verteidigung und Friedenssicherung des Reichs und der Rechte und Freiheiten der Reichsstände dar. Zu diesem Zweck zitierten ihre Vertragstexte Verordnungen, die vom Kaiser bei Reichstagen beziehungsweise bei Reichsversammlungen erlassen wurden. Der berühmteste Bund dieser Art im Elsass war die „Niedere Vereinigung“ vom April 1474, die die Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt mit den Bischöfen von Straßburg und Basel als Bestandteil einer größeren Koalition mit den Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich zusammenbrachte. Ihr Hauptzweck war die gemeinsame Verteidigung gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund und die Auslösung der an ihn verpfändeten oberrheinischen Besitztümer⁹². Als er 1473 geplant wurde, sollte der Bund auch den Markgrafen von Baden mit einbeziehen⁹³. Der Bündnisvertrag anerkannte den *keiserlichen frieden zu Regensburg*, also die Reihe von Verordnungen, die 1471 von Kaiser Friedrich III. im Einvernehmen mit den versammelten Ständen bei dem Tag zu Regensburg an alle deutschsprachigen Länder erlassen wurden⁹⁴, und betonte die Ehre des Reichs und die Reichsmitgliedschaft der Unterzeichner⁹⁵. Diese Rhetorik passte einerseits zum wachsenden „nationalistischen“ Diskurs der deutschsprachigen Völker des Reichs, der die Burgunderkriege begleitete⁹⁶. Sie griff aber auch auf die Reihe von städtischen und gemischten Landfrieden, beziehungsweise von durch Landfrieden angeregte Bündnisse zurück, welche sich als friedenssichernde Maßnahmen zur Ehre des Reichs und zu den Freiheiten und für die Privilegien der Reichsstände rechtfertigten, wie wir bereits am Beispiel der 1380er und 1420er Jahre gesehen haben.

Die Zusammenarbeit zwischen den sechs Hauptakteuren der Niederen Vereinigung – Basel, Straßburg, Colmar und Schlettstadt und den Bischöfen von Basel und Straßburg – dauerte während der zwei folgenden Jahrzehnte an, da sie 1493 in zwei weniger gut bekannten Bündnissen, die zum Bild der Vereinigungen der 1470er Jahre passen, engagiert waren⁹⁷. Am 17. April unterschrieben die Eidgenossen (*stetten und lendren gmein Eidgnossen des alten grossen punds ober tütschen landen*) ein fünfzehnjähriges Bündnis mit diesen sechs elsässi-

92 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 4, Nr. 1748; siehe Albert W. MATZINGER, *Zur Geschichte der niederen Vereinigung*, Zürich 1910.

93 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 4, Nr. 1665.

94 Siehe Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, Teil 2: 1471, hg. von Helmut WOLFF, Göttingen 1999, Nr. 127.

95 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 4, S. 171 Nr. 1748.

96 Claudius SIEBER-LEHMANN, *Spätmittelalterlicher Nationalismus: die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft*, Göttingen 1995.

97 Zum Nachleben der Niederen Vereinigung siehe Dieter MERTENS, *Reich und Elsaß zur Zeit Maximilians I.: Untersuchungen zur Ideen- und Landesgeschichte im Südwesten des Reiches am Ausgang des Mittelalters*, Habil., Freiburg im Breisgau 1977, S. 222; Tom SCOTT, *Regional Identity and Economic Change: The Upper Rhine, 1450–1600*, S. 47–48.

schen Mächten; ein Exemplar des Vertrags mit noch anhängenden Siegeln kann in Basel eingesehen werden, und eine Transkription ist in einem Nachtrag zum *Weissen Buch von Sarnen* zu finden⁹⁸. Angesichts des Ausbruchs des Schwabenerkrieges im Jahre 1499 hatte dieses Bündnis ganz offensichtlich nicht die beabsichtigte Wirkung. Es ist trotzdem ein faszinierender Beweis für die anhaltende Stärke der Beziehungen zwischen manchen elsässischen und eidgenössischen Akteuren und die Rhetorik der Ehre des Reiches, in die diese Beziehungen eingebettet waren. Im August 1493 unterzeichneten dieselben sechs Mächte ein Bündnis, ebenfalls für fünfzehn Jahre, miteinander und mit dem römischen König Maximilian in seiner Funktion *als ein regirender fürste der selben unnserer lande mit namen Eylsas Süngowe Brysgowe der groffeschafft Pfirtt sampt dem Swartzwald*⁹⁹. Der Bündnisvertrag, der in den Archives Municipales de Séléstat (Schlettstadt) erhalten ist, betont die Ehre des Kaisers und die Hingabe der Teilnehmer an den gemeinen Nutzen und den Frieden des *heiligen Romischen Reichs Tutscher Nation*. Die Verordnungen der Goldenen Bulle von 1356 und der königlichen Reformation von 1442 werden angeführt. In vielen Punkten ist dieser Vertrag ein klassisches Beispiel für ein spätmittelalterliches oberrheinisches Bündnis, mit den gewöhnlichen Klauseln betreffend gegenseitige Unterstützung und Verteidigung und der Schaffung von aus Regierungsmitgliedern zusammengesetzten Ad-hoc-Gremien zur Schlichtung von Streitigkeiten. Die Benennung des Bündnisses nicht nur als *eynung* sondern auch als *zirkel* und die auf das Fehdeverbot gelegte besondere Betonung lassen vielleicht schon den Ewigen Landfrieden und die regionalen Verwaltungsstrukturen erahnen, die durch das Königtum und die Reichsstände ab 1495 bei den Reichsversammlungen zuwege gebracht wurden¹⁰⁰. In dieser Hinsicht sagte der Vertrag vom August 1493 die neuen regionalen Verhältnisse voraus, die im Laufe der Jahrzehnte schließlich die typischen spätmittelalterlichen gemischten Bündnisse, wie dieses, ersetzen würden.

Neben diesen großen gemischten Bündnissen wurden im Zeitraum 1350–1500 zahllose zweiseitige Bündnisverträge zwischen Städten und nichtstädtischen Herren geschlossen. Sie alle aufzulisten, sogar für eine bestimmte Region, wäre eine langwierige Aufgabe. Hier ist es ausreichend aufzuzeigen, dass diese Bündnisse zwischen städtischen und nichtstädtischen Parteien funktional denen, die zwei oder mehr Städte umfassten, sehr ähnlich waren. Der einzige bedeutende Unterschied zwischen den städtisch-adeligen Beziehungen und den Verbindungen zwischen rein städtischen Akteuren lag in Formeln, die in ihren Urkunden und Korrespondenzen verwendet wurden. Zum Beispiel wurde das

98 Staatsarchiv Basel-Stadt St. Urk. 2388 gr; Staatsarchiv Obwalden Sig. A.02.CHR.0003 fol. 185–188.

99 Archives Municipales de Séléstat AA 54.

100 Siehe u.a. Heinz ANGERMEIER, *Die Reichsreform 1410–1555: die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984.

Wort *Eidgenosse* nie von Städten gebraucht, um einen Adelligen anzureden, wohingegen es häufig in Korrespondenzen zwischen Städten erscheint¹⁰¹. Sonst waren die Funktionen kleinerer gemischter Bündnisse denen der Städtebünde und größeren gemischten Bünde sehr ähnlich. Zwei zeitlich weit auseinanderliegende Bündnisse zwischen den Herren von Rappoltstein und elsässischen Reichsstädten, nämlich zwischen Ulrich von Rappoltstein und Münster im Elsass im Jahre 1374 sowie zwischen den Brüdern Kaspar und Wilhelm von Rappoltstein und Schlettstadt im Jahre 1456, zeigen diese grundlegenden Ähnlichkeiten¹⁰². Beide Verträge verpflichteten ihre Unterzeichner, den Frieden und die Rechte aller Parteien zu respektieren, einander Hilfe und Verteidigung während der Dauer der Vereinigung zu gewährleisten und Streitigkeiten friedlich und schiedsgerichtlich durch ernannte Vermittler beizulegen. Eine andere Reihe von Beispielen bietet Basel an. Diese Stadt verfolgte im frühen 15. Jahrhundert eine fruchtbare Bündnispolitik. Bemerkenswerte Beispiele sind ihre Bündnisse mit Katharina von Burgund (1411, auf drei Jahre)¹⁰³ und Markgraf Rudolf von Hochberg (1412, auf acht Jahre)¹⁰⁴. Das Erstere wurde vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Bedrohung durch zwei Herren im Sundgau, Rudolf von Neuenstein und Heinrich zu Rhein, gegründet; diese Bedrohung brachte Katharina mit der Basler Regierung und ihrem Verbündeten Smassmann von Rappoltstein zusammen¹⁰⁵. Die Bestimmungen des Bündnisses waren völlig konventionell: gegenseitige Hilfe (außer wenn diese zum Krieg gegen erwähnte Ausgenommene führte), gemeinsame Nutzung von Festungen und Kriegsbeute sowie Schlichtung durch Mülhausen in Streitfällen; der österreichische Landvogt im Sundgau war auch zur Beachtung des Vertrags verpflichtet¹⁰⁶. Dieses Bündnis wurde im Oktober 1412 durch die Beteiligung Herzog Friedrichs IV. von Österreich verstärkt, der Ansprüche auf alle vorderösterreichischen Besitztümer hatte und Katharinas Erbe war¹⁰⁷. Der Bündnisvertrag Basels mit dem Markgrafen von Hochberg weist dieselben üblichen Elemente wie derjenige mit Katharina von Burgund auf, und seine formelhafte Erklärung, dass er *durch friden schirmes nuczzen und gemaches willen* der Verbündeten und anderer lokaler Einwohner gegründet wurde, weist darauf hin, dass kleinere, zweiseitige Vereinigungen dieselben Diskurse wie größere Bünde verwendeten¹⁰⁸.

101 Siehe z. B. RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 109, 151; ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, S. 155 Nr. 251.

102 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 384; ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 4, Nr. 529.

103 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, Nr. 54.

104 Ebd., Bd. 6, Nr. 64.

105 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, Nr. 43; siehe SITTLER, Maximin ou Smassmann 1er (wie Anm. 85) S. 60.

106 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, S. 53 Nr. 54.

107 Ebd., Bd. 6, Nr. 69.

108 Ebd., Bd. 6, S. 67 Nr. 64.

Wie bei den im ersten Teil betrachteten Städtebünden gibt es Belege außerhalb der Bündnisverträge, dass Mitglieder von gemischten Bündnissen ihre Verpflichtungen ernst nahmen. Was die Verteidigung betraf, zögerten nichtstädtische wie städtische Akteure nicht mit Mahnungen. Zum Beispiel bemühte sich am 13. März 1382 Herzog Leopold von Österreich, Nutzen aus seinem oben erwähnten Bündnis mit dem Schwäbischen Städtebund zu ziehen; für seinen Krieg gegen Straßburg ersuchte er Konstanz um einhundert *Spieße*¹⁰⁹, die sich am Ende desselben Monats in Breisach versammeln sollten. In der antibadischen Koalition der frühen 1420er Jahre ergriff Smassmann von Rappoltstein Kampfmaßnahmen im Elsass, ebenso auch die Grafen von Sulz im Breisgau mithilfe der umliegenden Städte¹¹⁰. Schlichtungen zwischen Verbündeten und anderen Partnern liefen in ähnlicher Weise wie bei den Städtebünden ab und wurden durch dieselben Begriffe (*Gericht*, *Schiedsmänner*, *Austragung* und so weiter) formuliert. Als zum Beispiel 1422 Streitigkeiten zwischen Basel und dem Markgrafen von Hochberg betreffend Zölle, die Gerichtsbarkeit des markgräflichen *hohengericht* und Geleitsrechte aufkamen, vermittelten der Bischof von Basel und Vertreter der mit Basel verbündeten Städte Bern und Solothurn, um einen Vergleich zu erreichen¹¹¹. Es ist klar erwiesen, dass Städte ebenso wie Adelige die Funktionen von Bündnissen und die Aktivitäten, die sie mit sich brachten, in gleicher Weise betrachteten und verwendeten.

Auf den ersten Blick könnte die Décapole als eine Ausnahme in diesem Spektrum grundsätzlich ähnlicher Bündnisse gelten, in denen die städtischen und nichtstädtischen Akteure kooperierten, solange ihre Interessen gleich waren. Es lohnt sich deswegen, den Fall der verbündeten Städte im Elsass genauer unter die Lupe zu nehmen. Man könnte argumentieren, dass der Kern dieses Bundes keine Einheit umfasste, die nicht eine Reichsstadt war – dies trotz der vielen anderen Bündnisse, die, wie wir gesehen haben, von den zehn Städten individuell, in kleineren Gruppen oder als ganzer Block geschlossen wurden. Jedoch lässt sich der Zehnstädtebund wegen der nicht eindeutigen Rolle des Landvogts im Elsass nicht leicht definieren. Ungewöhnlich für einen Bündnisvertrag war, dass die Vereinigung von 1354 eng von König Karl IV. geführt wurde. Es ist klar, dass der Landvogt wegen seines Rangs als königlicher Beamter theoretisch eine dominante Stellung gegenüber den Bündnismitgliedern hatte; er sollte die militärischen Angelegenheiten führen, und er war der oberste Schlichter¹¹². Die Achtung, die die Städte dem Landvogt und seinem Vertreter, dem Unterlandvogt, entgegenbrachten, tritt deutlich hervor, angesichts der gro-

109 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 1597.

110 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, Nr. 275; SITTLER, Maximin ou Smassmann Ier (wie Anm. 85) S. 82.

111 Generallandesarchiv Karlsruhe 36 Nr. 2043 (1422 Februar 16.).

112 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 265.

ßen Menge von Kopien von Briefen in den Stadtarchiven (besonders in Hagenau und Schlettstadt), die von den neuen Beamten der Landvogtei aus Anlass ihrer Vereidigung für die Städte ausgestellt wurden¹¹³. Jedoch war der Landvogt nie direkt und einfach der Oberherr der Reichsstädte, die – es sei daran erinnert – vehement an ihren Freiheiten als reichsunmittelbare Einheiten hingen. Sogar die Könige und Kaiser sprachen die Mitglieder der *Décapole* direkt an, und sie erwähnten nicht die Autorität des Landvogts, vielleicht wegen der lange andauernden Spannungen zwischen den Reichsoberhäuptern und den Pfalzgrafen, den Inhabern der Landvogtei im Elsass für die längste Zeit des 15. Jahrhunderts. In einem besonders aufschlussreichen Brief von 1422 befahl König Sigismund der Stadt Hagenau einige dort gelegene reichsunmittelbare Dörfer vor den Eintreibungen des Landvogts zu schützen¹¹⁴. Außerdem scheinen die Städte sich ohne Rücksicht auf den Landvogt an Aktivitäten beteiligt zu haben. Zum Beispiel forderte eine Vereinbarung im Jahre 1360 zur Gerichtsbarkeit zwischen den Städten die Stadtregierungen, nicht den Landvogt, auf, Schiedsmänner einzuberufen¹¹⁵. Als mehrere der Reichsstädte 1423 dem Markgrafen von Hochberg gegen Hartung von Wangen und andere elsässische Herren beistanden, korrespondierten sie mit dem Markgrafen und untereinander ohne jemals Bezug auf den Landvogt zu nehmen¹¹⁶. Es ist deswegen äußerst schwierig mit Sicherheit festzustellen, was die *Décapole* in Tat und Wahrheit war: ein autonomer und rein städtischer Bund mit direkten Beziehungen zum Königtum oder eine teils untergeordnete Gruppe von Städten innerhalb eines Verwaltungsbezirks, dessen Landvogt manchmal, aber nicht immer als intermediäre Behörde zwischen den Städten und der Krone angesehen wurde.

Darüber hinaus war der Landvogt in einem gewissen Sinn eine Art Mitglied der *Décapole*, was seiner Beziehung zu den Städten eine horizontale ebenso wie eine vertikale Dimension gab. Als die Reichsstädte 1398 in einen Bund mit dem Bischof von Straßburg und anderen Mächten eintraten, wurden die Namen des Landvogts und der elf Städte aufgelistet, als ob sie gleichberechtigte Partner wären¹¹⁷. Als der Graf von Lupfen die Reichsstadt Türkheim 1466 angriff, schrieben die anderen Mitglieder des Bundes und der Landvogt, Pfalzgraf Friedrich I., eine Erklärung ihrer gemeinsamen Absichten und Maßnahmen zur Befreiung der Stadt, ohne Hinweis darauf, dass der Fürst irgendwie im Namen der Reichsstädte sprach¹¹⁸. Im Jahre 1425 ersuchten die Reichsstädte den König

113 Siehe z. B. Archives Municipales de Hagenau AA 217–224; Archives Municipales de Séléstat AA 137 N° 1–11.

114 Archives Municipales de Hagenau AA 149 (1422).

115 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 281.

116 Archives Municipales de Colmar AA 53 N° 1–4.

117 FRITZ (wie Anm. 24) Nr. 1349.

118 Archives Municipales de Séléstat AA 109.

um eine Garantie, die sie im selben Jahr bekamen, dass die anderen Städte bei Streitigkeiten zwischen dem Landvogt und einer Mitgliedstadt – wenn sie *zusprechen hette[n]* – durch Vertreter hinzugezogen werden sollten¹¹⁹. Spätere Bestätigungen der Privilegien der Städte behaupteten, dass Streitigkeiten mit dem Landvogt immer durch einen Dritten, nämlich den König beziehungsweise Kaiser, geschlichtet werden sollten¹²⁰. Mit anderen Worten: Ob die *Décapole* ein autonomer Städtebund war oder nicht, ihre Beziehungen zum Landvogt wiesen jedenfalls teilweise bündnisartige Charakteristika auf.

Unabhängig davon wie die *Décapole* kategorisiert und interpretiert wird, ist es angesichts der Reihe von Bündnissen, die Freie Städte und Reichsstädte in der Periode 1350–1500 eingingen, klar, dass die Arten von bisher untersuchten Aktivitäten, Vereinbarungen und Verpflichtungen äußerst verbreitet und wichtig waren, und dies nicht nur für Städte. Im Elsass und in benachbarten Regionen wurden während des späteren 14. und des 15. Jahrhunderts Verteidigung und Friedenssicherung häufig innerhalb ‚verbündender‘ Zusammenhänge durchgeführt. So verwendeten alle Arten von Eliten und Machträgern Bündnisse zu diesem Zweck, solange diese Bündnisse ihren Interessen vornehmlich günstig (oder wenigstens nicht schädlich) waren. Die geschlossenen Bündnisse waren oft ständisch gemischt, wie wir gesehen haben; gleichermaßen konnten sie natürlich auch ausschließlich Adelige und Fürsten umfassen, und die Bündnisse, die keine Städte einschlossen, wurden hier nur nicht berücksichtigt, weil der Schwerpunkt des Diskurses auf den Reichsstädten liegt. Diese Allgegenwart von Bündnissen ist ein Hinweis auf die Eigenart der politischen Kultur in dieser Region. Politische Akteure interagierten offenbar intensiv sowohl auf kooperative wie auch auf konfliktreiche Art und Weise; ihre politische Welt setzte sich aus unzähligen überlappenden horizontalen oder quasi-horizontalen Beziehungen zusammen, die sich unter den richtigen Umständen zu Bündnissen kristallisieren konnten. Bisher wurde berücksichtigt, wie diese Beziehungen und die daraus resultierenden Bündnisse für kriegerische, Verteidigungs- und Schlichtungszwecke verwendet wurden. Es gab jedoch andere Arten von Vereinigungen, als die, die oben diskutiert wurden, und diese konnten andere Ziele gehabt haben. Der dritte Teil beschäftigt sich mit einigen Beispielen von anderen ‚verbündenden‘, beziehungsweise kollektiven Erscheinungsformen, zu denen diese horizontalen Beziehungen führen konnten.

Bündnisse innerhalb des Spektrums genossenschaftlicher Verpflichtungen

Neben den grundsätzlich ähnlichen Bündnissen, die man im Elsass und anderswo am Oberrhein miteinander einging, wurden andere Vereinigungen im Spätmittelalter von der politischen Elite gegründet. Eine Vielfalt von ande-

119 Archives Municipales de Colmar AA 52 N° 19.

120 Archives Municipales de Haguenau AA 238 (*vidimus* aus 1493).

ren Verpflichtungen wurde in ‚verbündender‘ Form eingegangen, also durch Verträge, die gegenseitige Pflichten festlegten, zwischen gleichsam autonomen Akteuren mit horizontalen Verbindungen zueinander. Um einzuschätzen, was die Verbreitung von Bündnissen über die politische Kultur des spätmittelalterlichen Elsass aussagen könnte, wird es nützlich sein, einige dieser wiederkehrenden Formen von Vereinigungen kurz zu begutachten. Denn sie stützen in der Tat den Eindruck, dass Bündnisse eine große Notwendigkeit widerspiegeln, sich gemeinsam zu organisieren. Drei Arten, die in den spätmittelalterlichen Quellen ganz häufig zu finden sind, sind Rittergesellschaften, Münzbünde und was man Vereinbarungen zur Gerichtsbarkeit nennen könnte.

Rittergesellschaften sind die berühmteste dieser drei Arten, und sie sind in vieler Hinsicht Bündnissen ähnlich¹²¹. Allerdings haben wir gesehen, dass die Stadt und der Bischof von Basel im Jahre 1380 in die besonders große Gesellschaft vom Löwen eintraten¹²². Es gibt jedoch ein paar Merkmale, welche die Rittergesellschaften von anderen Bünden innerhalb des Spektrums genossenschaftlichen Engagements doch unterscheiden. Zuerst war die Zusammensetzung dieser Gesellschaften starrer als die der anderen Bünde, die, wie wir gesehen haben, selten auf einen Stand oder einen Typ von Akteur beschränkt waren. Rittergesellschaften waren hauptsächlich auf den niederen und mittleren Adel begrenzt, und Bischöfe und städtische Regierungen durften nur selten beitreten, wie im Falle von Basel im Jahre 1380; andere bekannte Beispiele sind Worms und Speyer, die Mitglieder der Gesellschaft mit dem Schlegel in den 1390er Jahren waren¹²³. Wenn Rittergesellschaften Bündnisse eingingen, machten sie es üblicherweise umfassend, wie es bekanntlich von den Teilgesellschaften der Ritterschaft mit St. Jörgenschild mit den anderen Mitgliedern des Schwäbischen Bundes ab 1488 gemacht wurde¹²⁴. Zweitens ist der in den Verträgen der Rittergesellschaften verwendete Wortlaut in gewisser Weise anders als die üblichen Diskurse über die Notdurft und den gemeinen Nutzen des Landes. Dies obwohl die ritterlichen Vereinigungen dieselben Funktionen wie andere Bündnisse bezüglich der gegenseitigen Verteidigung und der Schlichtung erfüllten. Manche Rittergesellschaftsverträge nehmen nur beschränkt Bezug auf eine grundsätzlich adelige Anhängerschaft: *Ez ist ze wisent allen herren, rittern und knechten [...]*¹²⁵, und obwohl das Wort *verbunden* verwendet wird, wird es oft

121 Die bestehende Literatur ist jedoch relativ eingeschränkt. Siehe u. a. Herbert OBENAU, *Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben: Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert*, Göttingen 1961; Konrad RUSER, *Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Süddeutschland während des 14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 34/35 (1975–1976), S. 12–25; KUTTER (wie Anm. 83).

122 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 456.

123 KUTTER (wie Anm. 83) S. 104.

124 Siehe CARL (wie Anm. 72).

125 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1430 Nr. 1557.

von *verpflicht* (verpflichtet) begleitet¹²⁶, was nicht denselben starken Bedeutungsgehalt wie *vereint*, ein allgegenwärtiges Wort in anderen Bündnisverträgen, hat. Es gibt deshalb gute Gründe, Rittergesellschaften für eine leicht abweichende Erscheinungsform ‚verbündenden‘ Verhaltens im Vergleich mit anderen Bündnissen zu betrachten. Deswegen sollen Rittergesellschaften als noch ein weiterer Indikator für die Häufigkeit von gemeinsamer politischer Aktivität neben Städtebünden und anderen Vereinigungen erachtet werden. Hinzu kommt, dass, obwohl nur die großen Gesellschaften, wie die vom Löwen und mit St. Jörgenschild gut bekannt sind, es wahrscheinlich viele kleinere Vereinigungen dieser Art gab, auch im Elsass. Ein paar Urkunden belegen die Existenz einer bisher unbekannt Gruppe namens die *Vereyne gesellschaft vom Lechbart* im Elsass, die aus lokalen adeligen Herren zusammengesetzt war. Die wichtigste dieser Urkunden ist ein Vertrag aus dem Jahr 1420, der heute in den Archives Départementales du Bas-Rhin zu finden ist. In diesem Vertrag stellen sich die leitenden Mitglieder der Gesellschaft unter den Schutz und Dienst (was gegenseitige Hilfe nach sich zog) des Bischofs von Straßburg: *wir an den hochwürdigen fürsten und herren, h[erre]n Wilhelmen Bischoffen zu Straßburg [...] angerüfft und gebetten hab[e]n [...] uns, in sine gnade und schirme, zu emphahen*¹²⁷. Interessanterweise hatte die Gesellschaft ihr eigenes Siegel, das am Vertrag neben den Siegeln der leitenden Mitglieder hängt. Diese Mitglieder schlossen Herren aus hochberühmten lokalen Dynastien wie die Mörsberger, die zu Rhein, die Hatstatter und die Hagenbacher ein. Im Jahre 1423 berief sich ein Ritter aus Colmar namens Dietschen von Hungerstein auf seine Mitgliedschaft in der *gesellschaft von Lechbart*, als er einen Anspruch gegen Smassmann von Rappoltstein erhob¹²⁸. Dieser Streit ist nach dem Kenntnisstand des Verfassers urkundlich leider kaum belegt. Angesichts des Mangels an Quellen ist es unmöglich, irgendetwas über diese Gruppierung zu sagen, außer dass sie existierte und mit anderen lokalen Mächten interagierte. Trotzdem verfestigt die bloße Existenz von Gruppen wie der Gesellschaft vom *Lechbart* ebenso wie die von größeren und besser belegten Rittergesellschaften den Eindruck, dass Vereinigungen ziemlich bedeutend für die Modalitäten des politischen Lebens am Oberrhein waren.

Eine andere Art von Vereinigung, die auch diesen Eindruck bekräftigt, sind die Münzbünde. Vereinbarungen zwischen lokalen Mächten, die eine Stabilisierung der Währung anstrebten, die in ihren Ländern in Umlauf waren, betrafen keineswegs nur den Oberrhein¹²⁹. Eine Diskussion des komplexen wirtschaft-

126 Ebd., Bd. 3, S. 1479 Nr. 1604; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, S. 439 Nr. 456.

127 Archives Départementales du Bas-Rhin G 140 (2).

128 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, Nr. 263.

129 Joachim SCHÜTTENHELM, *Der Geldumlauf im südwestdeutschen Raum vom Riedlinger Münzvertrag 1423 bis zur ersten Kipperzeit 1618*, Stuttgart 1987, S. 36.

lichen Hintergrunds, der den Bedarf an Währungsunionen schuf, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen¹³⁰. Was aber hier über die im südlichen Elsass und in benachbarten Gebieten gegründeten Münzbünde sinnvollerweise gesagt werden kann ist, dass die verwendeten Diskurse in ihren Verträgen sie ausdrücklich mit den Landfrieden verknüpfen. Die Beschreibungen der territorialen Zonen, in denen die Weisungen der Münzbünde beachtet werden sollten, stimmen mit den Definitionen von Gebieten überein, die in manchen Landfriedensverträgen zu finden sind, insofern sie dieselben Wahrzeichen, Grenzmarkierungen und diözesanen Abgrenzungen nennen, um ein Betätigungsfeld zu umreißen¹³¹. Noch interessanter ist, dass die formelhafte Sprache in den Präambeln von Münzverträgen bewusst den Diskurs nachahmt, der in den Landfrieden und anderen Bündnissen zu finden ist. Auch Münzverträge rechtfertigen sich *durch gemeines nutzes und notdurfft willen*¹³². Die Regelung von Münzgeld wurde ganz klar als Teil der Aufgabe der Friedenssicherung und der Verbesserung des gemeinen Nutzes betrachtet, also als Teil der Aufgaben, die theoretisch durch Landfrieden, andere Bündnisse und von Bündnisverträgen zitierte Reichsverordnungen wie der ‚Reformatio Friderici‘ von 1442 aufrechterhalten wurden. In der Tat beinhaltete die ‚Reformatio‘ von 1442 eine Klausel, die dem Wert des Münzgelds gewidmet war¹³³. Man ist sich des Zusammenhangs reformerischer, beziehungsweise das Gemeinwohl verteidigender Diskurse einerseits, und ‚verbündender‘ Strukturen wie Landfrieden und anderer Bündnisse andererseits bewusst. Somit überrascht es nicht, dass Münzbünde, die im gleichen Spektrum wie Landfrieden und Bündnisse einzuordnen sind, sich als notwendiges Instrument für den gemeinen Nutzen darstellten. Für den bündnisartigen Charakter von Münzbünden spricht auch die bloße Tatsache, dass sie auch aus horizontalen Verbindungen zwischen benachbarten Akteuren verschiedener Art hervorgehen konnten. Mehrere Bünde, die die Regelung von Münzgeld zum Ziel hatten, wurden zwischen 1377 und 1460 im südlichen Elsass gegründet. Alle wurden durch die Zusammenarbeit zwischen Basel und den Vorderösterreich regierenden Herzögen oder dem österreichischen Landvogt am Oberrhein untermauert, aber auch verschiedene andere Akteure wurden zu unterschiedlichen Zeiten in diese Bünde hineingezogen: die Grafen von Kyburg, Neuenburg und Krenkingen (1377 und 1387), die Grafen von Hohenberg (1387), der Bischof von Straßburg (1387), die Städte Bern, dessen Untertanen, Zürich und Solothurn (1377 und 1387), Luzern (1387), Colmar (1403, 1424 und 1460) und Freiburg sowie Breisach (1403 und 1460 als Territorialstädte und 1425 als

130 Siehe dazu Julius CAHN, Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geld-Geschichte des oberen Rheinthaales, Heidelberg 1901; SCOTT, Economic Change (wie Anm. 97) Kapitel 6.

131 SCOTT, Economic Change (wie Anm. 97) S. 181.

132 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, S. 319 Nr. 302.

133 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Zweite Abteilung 1441–1442, hg. von Hermann HERRE / Ludwig QUIDDE, Bd. 1–2, Göttingen 1921–1928, Bd. II, S. 406.

Reichsstädte)¹³⁴. Der Verlust der südlichsten dieser Städte erklärt sich durch den Abbruch der Beziehungen zwischen Österreich und den Eidgenossen nach dem Sempacherkrieg¹³⁵. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch Kooperation bei der Münzkontrolle hervorgerufen werden konnte, ist nicht zu unterschätzen: Partner innerhalb dieser Bünde bezeichneten einander manchmal als *muenzgenossen*¹³⁶. Es existiert auch ein interessantes früheres Beispiel eines Gegenmünzbundes: im Jahre 1342 vereinten sich die Herren von Rappoltstein und Hohenack und die Städte Colmar, Mülhausen, Türkheim, Kaysersberg, Reichenweier und Bergheim gegen den *ungewoenlichen ufslag*, der vom Bischof von Basel unternommen wurde¹³⁷. Alle diese Bünde wurden klar durch schon bestehende Beziehungen zwischen autonomen politischen Akteuren unterstützt, die ihre Verbindungen miteinander nützen konnten, um gemeinsame wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Sie waren in den vorhandenen Wendungen der nützlichen und ehrbaren Vereinigung ausgedrückt. Diese Wendungen selbst waren durch das breitere Spektrum von Bündnissen oder bündnisartigen Verpflichtungen allgemein vertraut geworden, und sie konnten durch gelegentliche Neologismen verstärkt werden.

Eine dritte Art von Vereinigung, die auf ähnliche Weise Nutzen aus horizontalen Verbindungen zwischen Akteuren um des gegenseitigen Vorteils willen zog, ist in bestimmten Verträgen über die Gerichtsbarkeit zu finden. Die gerichtlichen Möglichkeiten, über die freie, reiche und einflussreiche Leute im Südwesten des Reiches verfügten, waren potentiell zahlreich. Es gab viele Vergleichs- und Schlichtungsmöglichkeiten, ob innerhalb oder außerhalb verschiedener etablierter Gerichte wie städtischer Schultheißengerichte, Landgerichte in den einheitlicheren fürstlichen Territorien oder des königlichen, beziehungsweise kaiserlichen Hofgerichts von Rottweil. Im 15. Jahrhundert boten die umherziehenden und geheimen Vemegerichte noch eine weitere Möglichkeit. Manchmal war es für die politischen Eliten von Vorteil, ihre Nachbarn von der Mitarbeit zu überzeugen oder sie dazu zu zwingen, wenn es darum ging, die Konkurrenz oder Überlappung von Gerichtsbarkeiten zu beschränken, wahrscheinlich um ihre eigenen Befugnisse zu wahren. Solche Vereinigungen konnten ein sehr spezifisches Ziel haben, wie im Falle einer ewigen Vereinbarung aus dem Jahr 1377, geschlossen zwischen dem österreichischen Landvogt Rudolf von Walsee sowie Straßburg, Basel, den Reichsstädten im Elsass und den Städten im Breisgau¹³⁸. Die Vereinbarung verpflichtete die Unterzeichne-

134 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 413; ebd., Bd. 5, Nr. 94, 259, 302; ebd., Bd. 6, Nr. 199; ebd., Bd. 8, Nr. 186.

135 SCOTT, *Economic Change* (wie Anm. 97) S. 178.

136 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 7, S. 219 Nr. 143.

137 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 302.

138 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 357.

ten, die Urteile eines Gerichts in Herlisheim abzulehnen. *Gericht* konnte hier auf ein tatsächliches Gericht oder auf ein dort gefällttes Urteil hinweisen; so oder so musste dieses Gericht von den Vertragspartnern wegen dessen Auswirkung auf zwei genannte österreichische Untertanen auf jede Weise bekämpft werden. Die Unterzeichneten gaben ihre Absichten durch dieselben Gemeinplätze bekannt, die wir schon sehr oft gesehen haben: die Vereinigung wurde *durch nutz und notdurft des heiligen Roemschen riches [und] der herschaft von Oesterrich* gegründet, und ihre Teilnehmer sollten einander *getruewelich beraten und beholfen sin*. Eine mehrseitige vertragliche Vereinbarung zur Gerichtsbarkeit mit einem ehrgeizigeren Ziel wurde 1461 gegen die Vemegerichte in Kraft gesetzt¹³⁹. Dieses Projekt schloss Akteure aus dem ganzen Oberrheinraum ein: den Pfalzgrafen, den Erzherzog von Österreich, den Markgrafen von Baden, den Bischof von Straßburg, den Abt von Murbach, die Grafen von Lupfen und Lichtenberg, die Herren von Bussnang und Rappoltstein und die Freien Städte, Reichsstädte und Territorialstädte Straßburg, Basel, Offenburg, Gengenbach, Zell, Freiburg, Breisach, Neuenburg, Endingen sowie die Städte der *Décapole*. Ihr erklärtes Ziel war, die angeblich offenkundigen Ungerechtigkeiten, die durch die Verwendung von *Westuelschen gerihten* zustande gekommen waren, auszumerzen. Dies sollte durch ein Verbot gegen die Inanspruchnahme der Freigrafen und Freischöffen für die Länder der Beteiligten erreicht werden. Die Maßnahmen der königlichen Reformation von 1442, die sich bemüht hatten, die rechtmäßige Gerichtsbarkeit der Vemegerichte unter Androhung von schweren Geldstrafen und Amtsenthebung massiv einzuschränken¹⁴⁰, wurden ausdrücklich in die Vereinbarung miteinbezogen. Wie man hätte erwarten können, wurde die vertragliche Vereinbarung als eine dringende und nötige Verpflichtung, um das Heilige Römische Reich *in guoter ordenunge* aufrechtzuerhalten, dargestellt¹⁴¹. Den Hintergrund für Gerichtsverträge dieser Art und auch für die schiedsgerichtlichen Verfahren, die in den obenerwähnten Bündnissen festgesetzt wurden, bildete eine spätmittelalterliche Kultur, in der prominente politische Mächte ständig Klagen gegeneinander anstrebten, sich untereinander befehdeten und untereinander schlichteten. Das riesige Thema des Rechts im Südwesten des Reiches kann hier nicht umfassend untersucht werden, aber es verdient Beachtung, dass benachbarte politische Akteure regelmäßig untereinander bei Gerichten und angesetzten gerichtlichen Tagen vermittelten, wobei als Mittel der Konfliktlösung Schiedssprüche gefällt wurden. Dies geschah unabhängig davon, ob die betroffenen Parteien durch ein Bündnis oder eine andere Vereinigung vertraglich verpflichtet waren, diese gerichtlichen Aktivitäten durchzuführen. Dafür ist die ständige Vermittlung des Bischofs von Basel in den vielen Kriegen und Streitigkeiten, welche die Stadt Basel in der Mitte des

139 Ebd., Bd. 8, Nr. 177; ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 4, Nr. 711.

140 HERRE / QUIDDE (wie Anm. 133), Bd. 2, S. 405.

141 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 4, S. 272 Nr. 711.

15. Jahrhunderts betrafen, ein Musterbeispiel¹⁴². Bündnisse ebenso wie vertragliche Vereinbarungen zur Gerichtsbarkeit wie auch die anderen Arten von Vereinigungen, von denen oben die Rede war, wurden durch diese gemeinsame politische Kultur und die horizontale Beziehungen zwischen Akteuren, durch die sie untermauert wurde möglich. In der Tat ermöglichten diese horizontalen Beziehungen in großem Ausmaß Engagement in Bündnissen und Vereinigungen, von denen nur einige Beispiele hier berücksichtigt werden konnten.

Ergebnis

Als Papst Pius II. im Jahre 1462 eine Bulle an die Städte der Décapole erließ, um Unterstützung gegen einen Kandidaten im Mainzer Bistumstreit zu gewinnen, ersuchte er darum, dass sie nicht in *omnibus et singulis unionibus, confederationibus, pactis, promissionibus, feudis, homagijs et uinculis quibuscunque* mit diesem Bischof und dem Pfalzgrafen eintreten¹⁴³. Nach mehrjähriger Tätigkeit im Gefolge König Friedrichs III.¹⁴⁴ kannte sich Pius ganz sicher mit der verwirrenden Vielfalt von politischen Beziehungen, in denen die Mächte im Heiligen Römischen Reich miteinander standen, aus. Er wusste wahrscheinlich auch, dass viele dieser Beziehungen quasi-horizontal und ‚verbündend‘ (statt streng vertikal-hierarchisch) waren. Es überrascht deswegen nicht, dass er seine Liste verbotener Beziehungen mit zwei lateinischen Bezeichnungen für Vereinigungen anfang. Vereinigungen verschiedener Art waren etablierte Strukturen des politischen Lebens bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, und sie behielten diese Wichtigkeit bis zum frühen 16. Jahrhundert und darüber hinaus. Versuche, gemeinsame und ‚verbündende‘ Aktivitäten in den Ortschaften einzudämmen, wie die Klausel gegen *confederationes* in der Goldenen Bulle oder König Sigismunds Brief von 1420 an die Décapole, in dem er forderte, dass sie keine Bündnisse mehr schaffen sollten, waren vergeblich und erfolglos¹⁴⁵. Fürsten, Adelige, Prälaten und Städte waren alle über die Maßen an diese Strukturen und Verhaltensweisen gewöhnt und auf sie allzu sehr angewiesen, wie zahlreiche Beispiele am Oberrhein aufzeigen.

Die möglichen Vorteile, die von Freien Städten und Reichsstädten aus der Beteiligung an Bündnissen und Bünden gezogen werden konnten, waren dieselben wie die, die von anderen Akteuren aus solchen Vereinigungen gezogen werden konnten: Verteidigung gegen Feinde, Unterstützung in Konflikten und Vermeidung von Gewalt, wo diese Gewalt nachteilig gewesen wäre, durch von

142 Siehe z. B. WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 7, Nr. 211–216.

143 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 361 Nr. 850.

144 Siehe Anton WEISS, Aeneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II., sein Leben und Einfluss auf die literarische Cultur Deutschlands, Graz 1897, sowie Volker REINHARDT, Pius II. Piccolomini: Der Papst, mit dem die Renaissance begann. Eine Biographie, München 2013, Kap. 3.

145 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 499.

Verbündeten besorgte Vermittlung beziehungsweise Schlichtung. Selbstverständlich konnten nicht alle Mitglieder eines Bündnisses ihre Ziele erreichen, aber sie hatten immer Gründe, sich daran zu beteiligen, sogar wenn diese Gründe nicht unbedingt positiv waren, zum Beispiel zur Vermeidung der Schädigung von Beziehungen zu einem mächtigeren Nachbarn. Vielleicht noch wichtiger, die Städte und die anderen Akteure beteiligten sich an Bündnissen und Bünden, weil sie sich innerhalb einer politischen Kultur betätigten, wo dies ein völlig natürlicher und üblicher Vorgang war. Getragen von der Rhetorik der Ehre des Reichs und des gemeinen Nutzens, wurden Bündnisse selbstreplizierend, allgegenwärtig und allgemein. Die von der Geschichtsschreibung auf die Städtebünde gelegte Betonung und die Beschränkung der Forschung auf „städtische“ oder sehr lokale Themen haben dazu beigetragen, dass dieses breite und ‚verbündende‘ Gesamtbild nicht als Gesamtes wahrgenommen wurde, aber dieses Bild wird von den Quellen – wenn sie mittels einer vergleichenden Methodologie untersucht werden – bestätigt.

Werden Bündnisse neben anderen Vereinigungen und Engagements mit ähnlichen Merkmalen betrachtet, taucht zudem eine politische Landschaft auf, die größtenteils aus einem Spektrum kollektiver Verpflichtungen zusammengesetzt war. Getragen wurde diese Landschaft durch die horizontalen Interaktionen inmitten einer Vielfalt von quasi-autonomen Akteuren und Einheiten, die dieselben Vokabeln benutzten und denselben Erfahrungsschatz von Annahmen und Prämissen teilten. Um einen Einblick in diese Landschaft zu erhalten, reichte es, nur sehr formalisierte, in Verträgen verankerte Aktivitäten mit sehr ähnlichen Eigenschaften zu berücksichtigen. Auf die unermessliche Menge weniger formalisierter Verfahren und Beziehungen, die möglicherweise von genossenschaftlichen Verpflichtungen herrührten oder solche Verpflichtungen einleiteten oder bildeten, konnte dieser Aufsatz nicht eingehen. Hier könnte man zum Beispiel an familiäre Bindungen unter Adligen und Patriziern denken. Es war ebenso wenig möglich, die sozialen Kontexte, in denen Vereinigungen erschienen, zu untersuchen. Um unser Verständnis dieses aufscheinenden Bildes von horizontalen Verbindungen und Interaktionen zu verbessern, wird es letztendlich nötig sein, die elitären Netzwerke einer bestimmten Region und eines bestimmten Zeitraums und alle Verbindungen (ob vertikal, horizontal oder dazwischen), die die Netzwerke zusammenhielten, zu analysieren. Natürlich wissen wir auch dank der grundlegenden Arbeit Peter Blickles, dass gemeinsame Aktivität – was in dieser Fachliteratur normalerweise als „Gemeinschaftswesen“ beziehungsweise „Kommunalismus“ bezeichnet wird – sich nicht auf die politische Elite beschränkte. Ganz im Gegenteil, Blickle betont die horizontale Natur der Verbindungen zwischen „gemeinen“ Leuten, während politische Obrigkeiten oft als Gegner von kollektiven Bestrebungen dargestellt werden¹⁴⁶. Auf je-

146 Siehe u. a. Peter BLICKLE, *Gemeindereformation: die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987; DERS., *Kommunalismus: Skizzen einer gesellschaftlichen*

den Fall weisen Phänomene wie die bäuerlichen *Bundschuhe* im spätmittelalterlichen Elsass darauf hin, dass sowohl die Eliten als auch ihre Untertanen tief ‚verbündende‘ Tendenzen und Gewohnheiten teilten. Dies wurde im allgemeinsten rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Sinne von Otto von Gierke anerkannt¹⁴⁷; jetzt haben wir die Möglichkeit, das Phänomen des Genossenschaftswesens soziologisch, kulturell und kontextbedingt zu analysieren, besonders im Bereich der spätmittelalterlichen Politik. Das vollständige Ausmaß der auf Vereinigungen basierten gemeinsamen Kultur, die am Oberrhein existierte, ist noch auszuleuchten.

Sogar die beschränkte Reihe von Vereinigungen, die hier besprochen wurde, hat Auswirkungen auf unsere Auffassung vom spätmittelalterlichen politischen Leben. Das breite Spektrum von Akteuren, die an Bündnissen und verwandten Engagements beteiligt waren, schafft die Notwendigkeit, die von uns verwendeten soziopolitischen Kategorien („städtisch“, „adelig“, „höfisch“ und so weiter) aufzuheben, oder wenigstens zu hinterfragen. Das dicht gespannte Netzwerk von horizontalen Verbindungen, die Vereinigungen ermöglichten, untergräbt alle streng hierarchischen Modelle der politischen Gesellschaft. Die vielschichtigen und gegenseitigen Konflikte, Kooperationen und Einmischungen, die zwischen elitären Regierungsverantwortlichen vorkamen, deuten auf die Unzulänglichkeit unserer ausschließenden Auffassung von spätmittelalterlichen politischen Entitäten als einheitlichen, beziehungsweise geschlossenen Territorien oder getrennten, völlig einheitlichen Staaten hin. Die Bestandteile des Heiligen Römischen Reichs, vor allem die Freien Städte und Reichsstädte, bieten die Möglichkeit für eine nützliche Fallstudie über die Interdependenz spätmittelalterlicher politischer Ordnungen.

Dank

Die für diesen Aufsatz verwendete Forschung wurde durch die Finanzierung des Arts and Humanities Research Council und des Jesus College, Oxford ermöglicht. Ich bedanke mich bei Prof. Dr. Thomas Zotz (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) und Professor Olivier Richard (Université de Haute-Alsace) für ihre Einladung und Ermutigung, eine englische Version dieses Aufsatzes bei der Tagung „Laufende Forschungen zum mittelalterlichen Elsass und Oberrhein“ in Freiburg im November 2012 vorzutragen. Dr. John Watts (Corpus Christi College, Oxford) hat diese englische Version netterweise gelesen und kommentiert. Susan Rosenast hat mir beim Korrekturlesen der deutschsprachigen Fassung freundlich geholfen.

Organisationsform, Bd. 1–2, München 2000; DERS., Das Alte Europa: vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008; Beat KÜMIN, The Communal Age in Western Europe, c.1100–1800, Basingstoke 2013.

147 GIERKE (wie Anm. 7).